



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde notariert.“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	4
2. Meldung zu Direktinvestitionen (DI).....	5
2.1. DI-Transaktionsmeldung.....	5
2.1.1. Meldepflichtige.....	5
2.1.1.1. Allgemeine Regelung.....	5
2.1.1.2. Treuhandverhältnisse.....	5
2.1.1.3. Weitere spezielle Regelungen.....	5
2.1.2. Meldestruktur.....	5
2.1.3. Meldegrenze.....	6
2.1.4. Meldeperiode.....	6
2.1.5. Meldevordrucke.....	6
2.2. DI-Standmeldung.....	6
3. Meldung zu Portfolioinvestitionen (PI).....	6
3.1. Meldung von Wertpapieren sowie von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften.....	6
3.1.1. Meldepflichtige.....	7
3.1.1.1. Inländische Depotführer.....	7
3.1.1.1.1. Meldegrenze.....	7
3.1.1.1.2. Meldeperiode.....	7
3.1.1.1.3. Meldevordrucke.....	7
3.1.1.2. Inländische Nicht-Depotführer.....	7
3.1.1.2.1. Meldegrenzen.....	8
3.1.1.2.2. Meldeperiode.....	8
3.1.1.2.3. Meldevordrucke.....	8
3.2. Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern.....	8
3.2.1. Meldepflichtige.....	9
3.2.2. Meldeperiode.....	9
3.2.3. Meldevordruck.....	9
4. Meldung zu Sonstigen Investitionen (SI).....	9
4.1. Meldung von Forderungs- und Verpflichtungsständen.....	9
4.1.1. Meldepflichtige.....	9
4.1.2. Meldestruktur.....	10
4.1.3. Meldegrenzen.....	10
4.1.4. Meldeperiode.....	11
4.1.5. Meldevordrucke.....	11
4.2. Meldung von Zinseinkommen.....	11
4.2.1. Meldepflichtige.....	11

4.2.2. Meldestruktur.....	12
4.2.3. Meldegrenze.....	12
4.2.4. Meldeperiode.....	12
4.2.5. Meldevordruck.....	12
5. Meldung zu Finanzderivaten (FD).....	12
5.1. Meldepflichtige.....	12
5.2. Meldegrenzen.....	13
5.3. Meldeperiode.....	13
5.4. Meldevordruck.....	14
6. Meldung zu grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen.....	14
6.1. Meldepflichtige.....	14
6.1.1. Liegenschaftstransaktionen.....	14
6.1.2. Vermögensübertragungen.....	14
6.2. Meldestruktur.....	14
6.3. Meldegrenze.....	15
6.4. Meldeperiode.....	15
6.5. Meldevordruck.....	15
7. Einmalige Meldung zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen.....	15
7.1. Meldepflichtige.....	15
7.2. Meldefrist.....	15
7.3. Meldevordruck.....	16
8. Ausnahmen von der Meldepflicht.....	16
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
9.1. Außerkrafttreten.....	16
9.2. Inkrafttreten.....	16
9.3. Sonderregelungen.....	16

Anhang

1. Allgemeiner Teil

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der genannten Statistiken wird u.a. auf der Internet-Homepage der OeNB erfolgen.

Zur Erfüllung dieses Gesetzesauftrages ist die OeNB kraft § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 berechtigt, von inländischen natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen inländischen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte und Meldungen einzuholen.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Gestützt auf § 6 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes 2004 erlässt die OeNB die gegenständliche Meldeverordnung, aufgrund der – nach Maßgabe der Abschnitte 2. bis 7. – die Meldepflichtigen bestimmt und verpflichtet werden, zu den dort festgesetzten Terminen die angeführten Meldungen mit den definierten Meldeinhalten an die OeNB zu erstatten.

Die anzuwendenden Begriffsbestimmungen sind im Anhang enthalten.

Die Meldungen sind mittels Meldevordrucken zu erbringen; alternativ dazu steht es den Meldepflichtigen jedoch frei, die Meldungen nach den von der OeNB vorgegebenen Standards auch auf Datenträger oder auf elektronischem Weg zu erstatten. Hierbei kann sich der zur Auskunftserteilung Verpflichtete einer bevollmächtigten juristischen Person, einer Personenvereinigung, welcher Rechtsform auch immer, oder einer eigenberechtigten natürlichen Person bedienen. Auf Verlangen der OeNB hat der Bevollmächtigte das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses nachzuweisen. Ungeachtet des Bestehens eines derartigen Vollmachtsverhältnisses steht es der OeNB frei, Rückfragen, Mängelbehebungsaufforderungen und andere Auskunftsaufforderungen direkt an den Meldepflichtigen zu richten.

Die Meldevordrucke für die zu erstattenden Meldungen samt Erläuterungen können kostenlos bei der OeNB bezogen werden. Die Meldungen sind in deutscher Sprache zu legen.

Die Meldevordrucke sowie die vorgegebenen Standards für die Meldung auf Datenträger oder elektronischem Weg können ferner über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Fällt das Ende einer Meldungslegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese auf den nächstfolgenden Werktag.

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Die gegenständliche Meldeverordnung regelt die Meldepflichten für den Bereich der Vermögensübertragungen und den finanzwirtschaftlichen Teil der genannten Statistiken.

Die Meldepflichten für deren realwirtschaftlichen Teil werden in eigenen Meldeverordnungen behandelt.

2. Meldung zu Direktinvestitionen (DI)

2.1. DI-Transaktionsmeldung

Gegenstand der Meldung sind grenzüberschreitende Transaktionen zu

- a) aktiven und passiven Direktinvestitionen und
- b) Gewinnausschüttungen aus solchen Direktinvestitionen.

2.1.1. Meldepflichtige

2.1.1.1. Allgemeine Regelung

Meldepflichtig sind – vorbehaltlich der Regelung in 2.1.1.2. – Inländer, die Direktinvestitionen im Ausland tätigen, oder die das Ziel von Direktinvestitionen aus dem Ausland sind.

2.1.1.2. Treuhandverhältnisse

Bedient sich ein Inländer bei aktiven Direktinvestitionen eines Treuhänders, so obliegt die Meldepflicht dem Treugeber.

Tritt bei passiven Direktinvestitionen ein inländischer Treuhänder auf, so obliegt die Meldepflicht dem Treuhänder.

2.1.1.3. Weitere spezielle Regelungen

Für die Meldung von Eigenkapitaltransaktionen im Rahmen passiver Direktinvestitionen gilt folgende Zusatzregelung:

- Wenn ein Inländer Anteilsrechte an einem inländischen Unternehmen an einen Ausländer verkauft oder von einem Ausländer kauft und dem davon betroffenen DI-Unternehmen die für die Meldung benötigten Daten über diese Transaktionen zwischen Anteilseignern nicht bekannt sind bzw. die Beschaffung dieser Daten mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden ist, dann entfällt die Meldepflicht für das DI-Unternehmen. Es hat in diesem Fall die Verpflichtung, den inländischen Verkäufer oder Käufer formlos innerhalb der Meldefrist schriftlich bekannt zu geben. Die OeNB/Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten wird in diesem Fall den inländischen Verkäufer oder Käufer über Einzelaufforderung die entsprechenden Informationen abverlangen.
- Wenn inländische Unternehmensanteile zwischen ausländischen Anteilseignern übertragen bzw. gehandelt werden und dem davon betroffenen DI-Unternehmen die für die Meldung benötigten Daten über diese Transaktionen nicht bekannt bzw. die Beschaffung dieser Daten mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden ist, dann ist das betroffene DI-Unternehmen von der vollständigen Erfüllung seiner Meldepflicht hinsichtlich des jeweiligen Falles entbunden.

2.1.2. Meldestruktur

Die DI-Transaktionsmeldung (Beilage 1) gliedert sich in drei Teile:

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen
2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen
3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen.

Mit der „DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1) sind gegebenenfalls, und zwar abhängig von den Inhalten der Teile 1 bis 3 dieser Meldung, noch die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (Beilage 2) und/oder die „Meldung Stammdaten passive DI“ (Beilage 3) zu erstatten, sofern diese Stammdaten nicht bereits aufgrund des BWG an die OeNB gemeldet wurden.

2.1.3. Meldegrenze

Zu melden sind nur Transaktionen, die pro Geschäftsfall Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen. Meldungen mit geringeren Transaktionswerten sind jedoch zulässig.

2.1.4. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist der Monat, in dem DI-Transaktionen stattgefunden haben. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 20. des Folgemonats abzugeben.

Für die zeitliche Zuordnung der Transaktion ist der Zeitpunkt des Entstehens der melderlevanten Forderung/Verpflichtung und nicht deren Fälligkeit maßgeblich. Eine näherungsweise Festlegung des Zeitpunktes (z.B. Zahlungszeitpunkt) zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands ist zulässig.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

2.1.5. Meldevordrucke

„DI-Transaktionsmeldung“ (Beilage 1)

„Meldung Stammdaten aktive DI“ (Beilage 2)

„Meldung Stammdaten passive DI“ (Beilage 3).

2.2. DI-Standmeldung

Neben der Einholung von Meldungen zu den DI-Transaktionen ist es für die Erstellung der im Abschnitt 1. genannten Statistiken ferner notwendig, von einem statistisch relevanten Melderkreis Daten über Stände von aktiven und passiven Direktinvestitionen und die Gesamterträge aus solchen Direktinvestitionen zu erheben.

Zu diesem Zweck werden Inländer jährlich über Einzelaufforderung mit eigens aufgelegten Fragebogen zur Auskunftserteilung aufgefordert werden.

3. Meldung zu Portfolioinvestitionen (PI)

3.1. Meldung von Wertpapieren sowie von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften

Gegenstand der Meldungen sind Bestände von und Transaktionen zu

- Wertpapieren sowie
- echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften.

Alle Meldungen sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar den ISIN-Code zu legen.

3.1.1. Meldepflichtige

3.1.1.1. Inländische Depotführer

Inländische Depotführer sind – unabhängig vom Lagerort der Wertpapiere – verpflichtet,

- sämtliche Wertpapiereigenbestände, gleichgültig ob sie selbst verwahrt werden oder bei Dritten zur Verwahrung liegen, sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für inländische Nicht-Depotführer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für Ausländer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge

zu melden.

Eigenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, können ebenfalls in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4) mitgemeldet werden. Kundenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, müssen in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4) mitgemeldet werden. Gemäß Beilage 4 gemeldete Finanzderivate dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Inländische Depotführer sind weiters verpflichtet, gesondert eine Meldung zu Wertpapierein- und -ausgängen im Zuge von eigenen echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften zu legen (Beilage 5).

3.1.1.1.1. Meldegrenze

Für die Meldung der inländischen Depotführer gibt es keine Meldeuntergrenze.

3.1.1.1.2. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Die Meldung ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag zu erstatten.

3.1.1.1.3. Meldevordrucke

„Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4)

„Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern“ (Beilage 5).

3.1.1.2. Inländische Nicht-Depotführer

Inländische Nicht-Depotführer sind verpflichtet, alle Wertpapierbestände (und entsprechende Wertpapierein- und -ausgänge), die in ihrem Eigentum stehen und nicht bei inländischen Depotführern verwahrt werden, zu melden.

Im Falle der Verwahrung solcher Wertpapiere bei inländischen Depotführern liegt die Meldeverpflichtung für die Dauer der Verwahrung bei diesen Instituten.

Finanzderivate, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, und die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt sind, können in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ (Beilage 6) mitgemeldet werden.

Gemäß Beilage 6 gemeldete Finanzderivate dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Inländische Nicht-Depotführer sind weiters verpflichtet, eigene echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern zu melden, und zwar sowohl Wertpapierbestände (auch negative) als auch standverändernde Wertpapierein- und -ausgänge.

3.1.1.2.1. Meldegrenzen

- Wertpapierbestände, die nicht bei inländischen Depotführern verwahrt sind, und zum Kalenderquartalsende den Wert von Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind kalenderquartalsmäßig zu melden.
- Wertpapierbestände, die nicht bei inländischen Depotführern verwahrt sind, und am Ende des Kalenderjahres den Wert von Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind jährlich zu melden.
- Wertpapierbestände (auch negative) zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften mit ausländischen Partnern, die am Ende eines Kalenderquartals den Betrag von Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind kalenderquartalsmäßig zu melden.
- Wertpapierbestände (auch negative) zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften mit ausländischen Partnern, die am Ende des Kalenderjahres den Betrag von Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind jährlich zu melden.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode letztmalig eine Quartalsmeldung erstattet werden.

3.1.1.2.2. Meldeperiode

Bei der Quartalsmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats abzugeben.

Bei der Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. des Folgemonats abzugeben.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

3.1.1.2.3. Meldevordrucke

„Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ (Beilage 6)

„Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – nur Geschäfte mit ausländischen Partnern“ (Beilage 7).

3.2. Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern

Für den Fall, dass zum Meldungslegungszeitpunkt für die gemäß Abschnitt 3.1. zu meldenden Wertpapiere kein ISIN-Code existiert, muss eine interne Wertpapier-Kennnummer mit den für das zu meldende Wertpapier spezifischen Stammdaten gemeldet werden.

Zusätzlich müssen inländische Emittenten von Wertpapieren, zu denen kein gültiger ISIN-Code existiert, Stammdaten melden.

3.2.1. Meldepflichtige

Die Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern ist zu legen von

- allen inländischen Depotführern gemäß Ziffer 3.1.1.1., die in ihrem Eigenbestand oder Kundenbestand ein Wertpapier führen, zu dem kein gültiger ISIN-Code existiert,
- allen inländischen Nicht-Depotführern gemäß Ziffer 3.1.1.2, die Meldungen gemäß Ziffer 3.1.1.2.3. über ein Wertpapier legen müssen, zu dem kein gültiger ISIN-Code existiert,
- allen inländischen Emittenten eines Wertpapiers, zu dem kein gültiger ISIN-Code existiert.

3.2.2. Meldeperiode

Die „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ muss gelegt werden, falls in der Meldeperiode (Ziffer 3.1.1.1.2 bzw. 3.1.1.2.2.) eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1. Vergabe einer neuen internen Wertpapier-Kennnummer (Neuvergabe),
2. Änderung der Stammdaten zu einer bereits gemeldeten internen Wertpapier-Kennnummer,
3. Löschung einer internen Wertpapier-Kennnummer aus dem Datenbestand,
4. Wechsel von einer internen Wertpapier-Kennnummer auf einen ISIN-Code,
5. Reaktivierung einer bereits gelöschten internen Wertpapier-Kennnummer.

Es ist der am Meldestichtag, d.h. am letzten Tag des Monats, in dem die Neuvergabe bzw. Änderungen stattgefunden haben, gültige Stammdatensatz zu liefern.

Die Meldung muss spätestens gleichzeitig mit den Meldungen gemäß Ziffer 3.1.1.1.3. sowie Ziffer 3.1.1.2.3. bei der OeNB eintreffen.

Für inländische Emittenten von Wertpapieren ist der Meldestichtag der letzte Tag des Monats, in dem das Wertpapier emittiert worden ist.

Die Meldung ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag zu erstatten.

3.2.3. Meldevordruck

„Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ (Beilage 8).

4. Meldung zu Sonstigen Investitionen (SI)

4.1. Meldung von Forderungs- und Verpflichtungsständen

Gegenstand der Meldungen sind Forderungs- und Verpflichtungsstände (einschließlich nicht-transaktionsbedingte Veränderungen) zu grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen.

4.1.1. Meldepflichtige

4.1.1.1. Allgemeine Regelung

Meldepflichtig sind – vorbehaltlich der Regelung in 4.1.1.2. – alle Inländer, die grenzüberschreitende Sonstige Investitionen tätigen.

4.1.1.2. Treuhandverhältnisse

Bedient sich ein Inländer bei der Begründung von Forderungen aus Sonstigen Investitionen gegen Ausländer eines Treuhänders, obliegt die Meldepflicht dem Treugeber.

Tritt bei Verpflichtungen eines Inländers aus Sonstigen Investitionen auf Seiten des Ausländers ein inländischer Treuhänder auf, so obliegt die Meldepflicht dem Treuhänder.

4.1.1.3. Weitere spezielle Regelungen

- MFIs, die ihren Sitz im Inland haben oder im Inland über eine Zweigstelle tätig sind, und aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der EZB vom 22.11.2001 über die konsolidierte Bilanz der monetären Finanzinstitute, ABI L 333 vom 17.12.2001, zur Meldung ihrer Sonstigen Investitionen im Rahmen der EZB-Monetärstatistik (EZB-MONSTAT) an die OeNB verpflichtet sind, müssen ihre Forderungs- und Verpflichtungsstände zu grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen gemäß Beilage 9 melden. Für die Meldung von Ausleihungen und Einlagen mit ausländischen Konzernunternehmen ist ferner Beilage 10 zu verwenden. Die Meldevordrucke Beilage 11 bis 14 sind nicht relevant.
- Pensionskassen, die gemäß Pensionskassengesetz (PKG) an die Finanzmarktaufsicht (FMA) melden, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung.
- Länder und Gemeinden, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungstatistik-VO) Meldungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich erstatten, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung.

4.1.2. Meldestruktur

Die Meldung von Forderungen und/oder Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen gliedert sich abhängig davon, ob der meldepflichtige Inländer in einer aktiven oder passiven Direktinvestitionsbeziehung im Sinne des Abschnitt 2. mit dem ausländischen Schuldner oder Gläubiger steht oder nicht, in zwei Bereiche:

Meldungen für sonstige Ausländer

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ (Beilage 11) sowie
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ (Beilage 13) und

Meldungen für ausländische Konzernunternehmen

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 12) sowie
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 14).

Der direkten Beteiligung gleichzuhalten ist der Fall, dass zwischen dem meldepflichtigen Inländer und dem ausländischen Gläubiger oder Schuldner eine Beziehung im Rahmen einer Konzernstruktur besteht.

4.1.3. Meldegrenzen

4.1.3.1. Sonstige Investitionen – exklusive Handelskredite

Sofern die Summe der Forderungsstände oder der Verpflichtungsstände aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen – exklusive der in Ziffer 4.1.3.2. angeführten Handelskredite – den Betrag von Euro 3.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden

Verpflichtungsstände (exklusive Handelskredite) zu melden. Für MFIs gemäß Ziffer 4.1.1.3. besteht jedoch keine Meldeuntergrenze.

4.1.3.2. Handelskredite

Sofern die Summe der Forderungsstände oder der Verpflichtungsstände aus grenzüberschreitenden Handelskrediten den Betrag von Euro 3.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden Verpflichtungsstände aus den Handelskrediten zu melden.

4.1.4. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats abzugeben.

Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.

4.1.5. Meldevordrucke

„Meldung zusätzlicher Daten zur EZB-MONSTAT-Meldung für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken“ (Beilage 9)

„Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs“ (Beilage 10)

„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ (Beilage 11)

„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 12)

„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ (Beilage 13)

„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 14).

4.2. Meldung von Zinseinkommen

Gegenstand der Meldung sind Zinseinkommen (Einkommen aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen).

Zu melden sind alle Zinserträge aus den Sonstigen Investitionen, die einem Inländer innerhalb der Meldeperiode von einem Ausländer gutgeschrieben werden bzw. ein Inländer einem Ausländer gutschreibt.

4.2.1. Meldepflichtige

4.2.1.1. Allgemeine Regelung

Meldepflichtig sind – vorbehaltlich der Regelung in 4.2.1.2. – jene Inländer (einschließlich MFIs, die ihren Sitz im Inland haben oder im Inland über eine Zweigstelle tätig sind), die gemäß Abschnitt 4.1. Forderungs- und Verpflichtungsstände zu grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen melden müssen.

4.2.1.2. Treuhandverhältnisse

Bedient sich ein Inländer bei der Begründung von Forderungen aus Sonstigen Investitionen gegen Ausländer eines Treuhänders, obliegt die Meldepflicht dem Treugeber.

Tritt bei Verpflichtungen eines Inländers aus Sonstigen Investitionen auf Seiten des Ausländers ein inländischer Treuhänder auf, so obliegt die Meldepflicht dem Treuhänder.

4.2.1.3. Weitere spezielle Regelungen

- Pensionskassen, die gemäß Pensionskassengesetz (PKG) an die Finanzmarktaufsicht (FMA) melden, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung.
- Länder und Gemeinden, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungstatistik-VO) Meldungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich erstatten, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung.

4.2.2. Meldestruktur

Die Meldung zu Zinseinkommen aus „Sonstigen Investitionen“ gliedert sich in:

Zinsertrag

- gegenüber ausländischen Kreditinstituten
- gegenüber sonstigen Ausländern

Zinsaufwand

- gegenüber ausländischen Kreditinstituten
- gegenüber sonstigen Ausländern.

4.2.3. Meldegrenze

Für die Meldung von Zinseinkommen besteht keine Meldeuntergrenze.

4.2.4. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats abzugeben.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

4.2.5. Meldevordrucke

„Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen“ (Beilage 15).

5. Meldung zu Finanzderivaten (FD)

Gegenstand der Meldung sind Zahlungsein- und -ausgänge zu und Bestände an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten.

5.1. Meldepflichtige

Meldepflichtig in Bezug auf Zahlungsein- und -ausgänge sind alle Inländer, die grenzüberschreitende Geschäfte mit Finanzderivaten mit Ausländern tätigen.

Zur Meldung von Beständen an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten sind ferner jene Inländer verpflichtet, die die Rechnungslegungsvorschriften IAS 39 (International Accounting Standard) anwenden oder die

zur Berechnung ihrer Solvabilität gemäß § 22 Abs. 6 BWG die Finanzderivate entsprechend dem Marktbewertungsansatz gewichten.

Sonderfälle Finanzderivate mit ISIN-Code:

Wenn inländische Depotführer ihre Eigenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4) melden, dürfen diese nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Verpflichtungen inländischer Depotführer aus der Emission von Finanzderivaten mit ISIN-Code sind ebenfalls nicht in diese Meldung aufzunehmen.

Wenn inländische Nicht-Depotführer ihre Bestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, und die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt sind, in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ (Beilage 6) melden, dürfen diese nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufgenommen werden.

Inländische Nicht-Depotführer dürfen ihre Finanzderivate, für die ein ISIN-Code vorhanden ist und die von inländischen Depotführern verwahrt werden, nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16) aufnehmen.

Verpflichtungen inländischer Nicht-Depotführer aus der Emission von Finanzderivaten mit ISIN-Code sind ebenfalls nicht in diese Meldung aufzunehmen.

5.2. Meldegrenzen

5.2.1. Zahlungsein- und -ausgänge

Sofern der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten, die weder in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ noch in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ gemeldet werden, innerhalb einer Meldeperiode den Absolutbetrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Zahlungsein- und -ausgänge zu melden.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.

5.2.2. Bestände

Sofern die Summe aus Forderungs- oder Verpflichtungsständen, resultierend aus den gemäß Ziffer 5.2.1. gemeldeten Zahlungsein- und -ausgängen, am Kalenderquartalsende den Betrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Bestände zu melden.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode letztmalig eine Quartalsmeldung erstattet werden.

5.3. Meldeperiode

Die Meldeperiode für die Meldung von Zahlungsein- und -ausgängen ist der Kalendermonat. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats abzugeben.

Die Meldeperiode für die Meldung von Beständen an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten ist das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats abzugeben.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

5.4. Meldevordruck

„Meldung zu Finanzderivaten“ (Beilage 16).

6. Meldung zu grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen

Gegenstand der Meldung sind grenzüberschreitende Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen (einschließlich Ein- oder Auswanderung) zwischen Inländern und Ausländern.

6.1. Meldepflichtige

6.1.1. Liegenschaftstransaktionen

Bei grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen (ausgenommen Vermietung/Verpachtung) zwischen einem Inländer und einem Ausländer trifft die Meldepflicht den inländischen Käufer bzw. Verkäufer der in- oder ausländischen Liegenschaft.

Bei grenzüberschreitender Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) trifft die Meldepflicht den inländischen Vermieter/Verpächter bzw. inländischen Mieter/Pächter.

6.1.2. Vermögensübertragungen

Bei Vermögensübertragungen aus dem Ausland trifft die Meldepflicht den inländischen Begünstigten der Vermögensübertragung.

Bei Vermögensübertragungen an das Ausland trifft die Meldepflicht den die Vermögensübertragung vornehmenden Inländer.

Bei Vermögensübertragungen an das Ausland im Erbweg besteht keine Meldepflicht.

Spezielle Regelung

Bei Vermögensübertragungen im Zuge der Ein- oder Auswanderung obliegt die Meldepflicht dem einwandernden Ausländer bzw. dem auswandernden Inländer.

6.2. Meldestruktur

Die Meldung von Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen (Beilage 17) gliedert sich in drei Teile:

1. Grenzüberschreitender Ankauf/Verkauf von Liegenschaften
2. Grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)
3. Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen.

6.3. Meldegrenze

Zu melden sind nur Transaktionen, die pro Geschäftsfall Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen.

Im Falle der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) bezieht sich die Meldegrenze (Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert) auf in der Meldeperiode erhaltene oder geleistete Mietzins-/Pachtzinszahlungen.

Meldungen mit geringeren (Transaktions-)Werten sind jedoch zulässig.

6.4. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist der Monat, in dem eine der in Ziffer 6.2. genannten grenzüberschreitenden Transaktionen stattgefunden hat. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 20. des Folgemonats abzugeben.

6.5. Meldevordruck

„Meldung von grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen“ (Beilage 17).

7. Einmalige Meldung zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

Gegenstand der Meldung sind Melder-Stammdaten sowie globale Vorausinformationen zu in den Abschnitten 2. bis 5. definierten Meldepflichten. Die Meldung dient der effizienten Organisation der Meldungslegung.

7.1. Meldepflichtige

Meldepflichtig sind alle Inländer, die nach einer in Abschnitt 2. bis 5. genannten Vorschriften eine Meldepflicht trifft und nicht bereits aufgrund der Bestimmungen der devisarechtlichen Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank DL 3/91 devisa-statistische Meldungen erstattet haben.

7.2. Meldefrist

Die Meldung ist innerhalb von 4 Wochen nach Verwirklichung des die Meldepflicht gemäß Abschnitt 2. bis 5. auslösenden Sachverhaltes zu erstatten.

Für den Fall, dass innerhalb der gegenständlichen Meldefrist ein Meldestichtag für die Erstattung von Meldungen gemäß der Abschnitte 2. bis 5. liegt, entfällt jedoch die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung.

7.3. Meldevordruck

„Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen“ (Beilage 18).

8. Ausnahmen von der Meldepflicht

Von der Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen im Sinne dieser Meldeverordnung sind befreit:

- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, soweit sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Dienstort im Ausland haben, sowie die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen,
- Internationale Organisationen bzw. Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, denen aufgrund von internationalen (zwischenstaatlichen) Übereinkommen diplomatische oder konsularische Vorrechte bzw. Immunitäten oder Privilegien auf devisenrechtlichem Gebiet eingeräumt worden sind.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1. Außerkrafttreten

Die Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank DL 3/91 vom 19. September 1991 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.9.1991) idgF ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31.12.2005 anzuwenden.

9.2. Inkrafttreten

Die gegenständliche Meldeverordnung tritt am 1.6.2005 in Kraft. Sie ist abgesehen von Ziffer 9.3. erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31.1.2006 anzuwenden.

9.3. Sonderregelungen

Die in Ziffer 4.1.1.3. vorgeschriebene Meldung von Forderungs- und Verpflichtungsständen aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen durch MFIs (Beilage 9) ist erstmalig zum Stichtag 30.6.2005 zu legen.

Die in Ziffer 3.1.1.1. vorgeschriebene Meldung „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ (Beilage 4) ist erstmalig zum Stichtag 31.12.2005 zu legen.

Die in Ziffer 4.1.1. vorgesehenen Meldungen

- „Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs“ (Beilage 10)
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ (Beilage 11)
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 12)

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ (Beilage 13)
 - „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 14)
- sind erstmalig zum Stichtag 31.12.2005 zu legen.

Wien, am 24. November 2004

**Direktorium
der Oesterreichischen Nationalbank**

Dr. Liebscher e.h. Mag. Dr. Duchatczek e.h.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Datenerhebung zur Erstellung der unter Abschnitt 1. der Meldeverordnung angeführten Statistiken gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Direktinvestitionen

Eine Direktinvestition (kurz DI) ist die Beteiligung einer in einem Land A ansässigen physischen oder juristischen Person (des Direktinvestors) an einem Unternehmen (dem DI-Unternehmen) in einem anderen Land B mit dem Ziel, eine langfristige wirtschaftliche Beziehung einzugehen und auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen (vgl. § 228 HGB). Darunter fallen insbesondere gesellschaftsrechtliche Kapitalanteile an erwerbswirtschaftlich orientierten juristischen Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, aber auch atypische stille Beteiligungen und Genussscheine mit Eigenkapitalcharakter. Investitionen in rechtlich nicht selbstständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind ebenfalls erfasst. Für Zwecke der Zahlungsbilanzerstellung liegt ab einer grenzüberschreitenden Beteiligung von 10% am stimmberechtigten Gesellschaftskapital eine Direktinvestitionsbeziehung vor.

Ebenso sind indirekte Beteiligungen relevant, wobei

- bei aktiven DI alle vom ausländischen DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen und
- bei passiven DI alle zum Konzern gehörenden Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind, zu berücksichtigen sind.

Für Zwecke der Meldung von DI-Ständen sind indirekte Beteiligungen nur dann zu berücksichtigen, wenn der Direktinvestor unternehmerische Kontrolle (beherrschenden Einfluss, z.B. mehr als 50 % beteiligt) auf das DI-Unternehmen ausübt und dieses seinerseits Beteiligungen unternehmerisch kontrolliert.

Kreditinstitute können sich zur Bestimmung von Direktinvestitionsbeziehungen auf die im Teil A2 (Beteiligungen und Anteilsrechte) des Monatsausweises (§ 74 BWG) enthaltenen Definitionen stützen.

Bei einer aktiven Direktinvestition wird einem ausländischen Unternehmen durch einen Inländer Eigenkapital zugeführt/entzogen.

Bei einer passiven Direktinvestition wird einem inländischen Unternehmen durch einen ausländischen Investor Eigenkapital zugeführt/entzogen.

Eigenkapitaltransaktion im Zusammenhang mit einer Direktinvestition ist jedwede Zufuhr/jedweder Abbau von Eigenkapital, unabhängig davon, ob sich dadurch die Höhe der Beteiligung verändert. Eigenkapitaltransaktionen sind zum Beispiel die Gründung eines Unternehmens, eine Kapitalerhöhung, Gesellschafterzuzahlungen im Sinne § 229 Abs. 2 HGB oder Verlustabdeckungen. Unerheblich ist, ob die Eigenkapitaltransaktion durch Zahlung, Sacheinlagen, Aktientausch oder Umwandlung bestehender Forderungen und dgl. erfolgt.

2. Portfolioinvestitionen

Unter Portfolioinvestitionen (kurz PI) versteht man Veranlagungen in folgende in- und ausländische Wertpapiere, sofern sie nicht zur Schaffung einer Direktinvestition (siehe Ziffer 1.) vorgenommen werden:

1. Anteilspapiere

Hiezu zählen unter anderem:

- Stamm- und Vorzugsaktien
- Bezugsrechte
- Genussscheine, Partizipationsscheine
- Investmentzertifikate (inkl. Fonds-Sparpläne) und Immobilien-Investmentzertifikate.

2. Festverzinsliche Wertpapiere

Hiezu zählen unter anderem:

- Standardanleihen
- Nullkuponanleihen
- variabel verzinsten Anleihen
- Perpetuals (festverzinsliche Wertpapiere mit unendlicher Laufzeit)
- Sonderformen von Anleihen – Wandel-, Optionsanleihen, Index- und Aktienanleihen
- Bundesschatzscheine
- Commercial Papers
- Depotzertifikate
- (Euro) Medium Term Notes
- Kassenobligationen
- Namensschuldverschreibungen
- Pfandbriefe, Asset Backed Securities.

Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Inland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Ausland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Unter den Begriff Wertpapier fallen alle Urkunden, welche unmittelbar aus sich heraus ein Recht verkörpern sowie auch Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine (Nebenurkunden) von solchen Wertpapieren.

Nicht unter Portfolioinvestitionen fallen z.B. folgende Instrumente:

- Finanzderivate, insbesondere auch verbrieftete Finanzderivate (Optionsscheine, Indexzertifikate), die in der Zahlungsbilanz und in der Internationalen Vermögensposition nicht unter Portfolioinvestitionen, sondern unter der Position „Finanzderivate“ zu verbuchen sind
- Schuldscheindarlehen
- Schecks
- Wechsel.

3. Echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren

Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren sind Verträge, durch die natürliche oder juristische Personen (Pensionsgeber) ihnen gehörende Wertpapiere einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages übertragen und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 2 BWG). Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Wertpapiere zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 3 BWG) vor.

Echte Pensionsgeschäfte mit dem Vermögensgegenstand Wertpapier sind in der Statistik als Kredite zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer zu zeigen. Die Bestandsgrößen aus dem Wertpapier-Grundgeschäft bleiben unverändert.

4. Wertpapierleihe-Geschäfte

Unter Wertpapierleihe-Geschäften versteht man Geschäfte, mit denen in der Bilanz des Verleihers verbleibende Wertpapiere für eine bestimmte Zeitspanne gegen Leihegebühr an den Entleiher mit der Maßgabe übertragen werden, dass nach Beendigung der Leihefrist Wertpapiere gleicher Art und Güte zurückgegeben werden.

5. Sonstige Investitionen

Sonstige Investitionen (kurz SI) umfassen alle Finanztransaktionen (Forderungen und Verpflichtungen) von Inländern mit Ausländern, die weder den Direktinvestitionen, den Portfolioinvestitionen noch den Finanzderivaten zuzurechnen sind.

Darunter fallen Kredite und Darlehen, Bankeinlagen, Verrechnungskonten (auch für Cash-Pooling), Finanzleasing sowie sonstige Forderungen und Verpflichtungen (aus Treuhandgeschäften, ABS-Geschäften, etc.) einerseits und Handelskredite (gewährte und/oder genommene Lieferantenkredite) andererseits.

6. Handelskredite

Forderungen:

Darunter fallen Forderungen eines Inländers an Ausländer aus dem Verkauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit einem vereinbarten Zahlungsziel (gewährter Lieferantenkredit).

Auch im Voraus geleistete Anzahlungen eines Inländers an ausländische Lieferanten mit späterer Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen (gewährter Anzahlungskredit) sind ebenfalls unter den Begriff Forderungen aus Handelskrediten zu subsumieren.

Verpflichtungen:

Darunter fallen Verpflichtungen eines Inländers gegen Ausländer aus dem Ankauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit einem vereinbarten Zahlungsziel (erhaltener Lieferantenkredit).

Auch im Voraus geleistete Anzahlungen ausländischer Kunden mit späterer Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen (erhaltener Anzahlungskredit) sind unter den Begriff Verpflichtungen aus Handelskrediten zu subsumieren.

7. Zinseinkommen (Einkommen aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen)

Unter Zinseinkommen fallen alle Erträge und Aufwendungen, die aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen entstehen, wie z.B. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewährung bzw. Aufnahme von Krediten und Darlehen oder mit Reverse-Repос und Repos sowie der Gewährung bzw. Entgegennahme von gebundenen oder nichtgebundenen Guthaben.

Relevant sind alle Zinserträge aus den Sonstigen Investitionen, die einem Inländer innerhalb einer bestimmten Periode von einem Ausländer gutgeschrieben werden bzw. ein Inländer einem Ausländer gutschreibt.

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen stellen, sofern sie nicht im Rahmen von Dienstleistungen (Finanzdienstleistungen) zu melden sind, Zinseinkommen dar.

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind Erlöse bzw. Kosten, die zwar nicht als Zins oder Diskont bezeichnet werden, aber zum überwiegenden Teil einen Preis für die Überlassung von Kapital darstellen oder damit unmittelbar zusammenhängen. Das Kriterium für die Einordnung ist dabei nicht, ob z. B. bei der Berechnung die Zeitdauer berücksichtigt wird, sondern ob damit hauptsächlich die Kapitalnutzung oder aber Dienstleistung des Kreditinstitutes bzw. Dritter abgegolten wird.

Leasingerträge und -aufwendungen, soweit die Leasingforderung bzw. -verpflichtung bilanziert wurde, gelten als Zinseinkommen.

Erträge und Aufwendungen aus Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen und Finanzderivaten sind kein Zinseinkommen.

8. Finanzderivate

Unter Finanzderivaten sind alle besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zu verstehen.

9. Monetäre Finanzinstitute (MFIs)

Monetäre Finanzinstitute (MFIs) umfassen:

- im Euroraum ansässige Kreditinstitute im Sinne des Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG
- alle anderen im Euroraum ansässigen Finanzinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinn von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinn) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.

(Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. 11. 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.)

10. Inländische Depotführer

Inländische Depotführer umfassen:

- Inländische MFIs, ausgenommen Geldmarktfonds
- Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine MFIs sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG)
- Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a BWG
- Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.

11. Inländische Nicht-Depotführer

Inländische Nicht-Depotführer sind all jene inländischen physischen und juristischen Personen, die nicht inländische Depotführer sind, wie z.B. Unternehmen, Privatpersonen, Versicherungen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Kapitalanlagegesellschaften, Bund, Länder und Gemeinden, etc.

12. Pensionskassen

Pensionskassen sind Unternehmen, die nach § 1 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes (PKG) berechtigt sind, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

13. ISIN-Code

Der ISIN (International Securities Identification Number)-Code nach ISO (International Organization for Standardization)-Norm 6166 ist eine Wertpapier-Kennnummer.

Verantwortlich für die Vergabe von gültigen ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB). Ausschlaggebend für die Gültigkeit eines ISIN-Codes ist die Datenbank der „Association of NNAs (ANNA)“.

14. Vermögensübertragungen

Unter Vermögensübertragungen fallen folgende Geschäftsfälle:

- unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgütern, wie z.B. Vermögensüberträge im Zuge von Erbschaften, Mitgiften, Schenkungen, der Gründung von Stiftungen oder der Gründung von wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen oder karitativen Einrichtungen, inklusive aller steuerlichen Abgaben für solche Vermögensübertragungen sowie
- entgeltliche Übertragungen von nicht finanziellen, nicht produzierten Vermögensgütern, wie z.B. Überlassung von Markenanteilen, Kundenstöcken, Belieferungsrechten, Vertriebsrechten; ferner Ablösezahlungen für Sportler und Vermögenszuwächse/-abgänge aus Ein- und Auswanderungen.



DI-Transaktionsmeldung

Eigenkapitaltransaktionen und Gewinnausschüttungen zu Direktinvestitionen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N

Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Meldeperiode (JJJJMM)

Kennzeichen Ersatzmeldung

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen

Sofern in der Meldeperiode ausländischen DI-Unternehmen Eigenkapital zugeführt oder Eigenkapital von ausländischen DI-Unternehmen abgezogen wurde, ist ab einem Wert von EUR 100.000,- pro Geschäftsfall zu melden:

Ausländer-Langtext	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	a) Eigenkapitalzufuhr ²⁾ Betrag in EUR	b) Eigenkapitalabbau ³⁾ Betrag in EUR	ISIN-Code ⁴⁾
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen

Sofern in der Meldeperiode von ausländischen Direktinvestoren Eigenkapital zugeführt oder ausländische Direktinvestoren Eigenkapital abgezogen haben, ist ab einem Wert von EUR 100.000,- pro Geschäftsfall zu melden:

Ausländer-Langtext	OeNB-Identnummer Ausländer ⁵⁾	a) Eigenkapitalzufuhr ²⁾ Betrag in EUR	b) Eigenkapitalabbau ³⁾ Betrag in EUR	ISIN-Code ⁴⁾
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

1) OeNB-Identnummer des ausländischen DI-Unternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck Stammdaten aktive DI auszufüllen.
2) z.B.: Kauf, Gründung, Sacheinlage, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, geleistete Zahlung a fonds perdu.
3) z.B.: Anteilsverkauf, Auflösung, Liquidationserlös, Rücklagentransfer.
4) Nur zu melden, falls es sich um einen Kauf/Verkauf von Unternehmensanteilen in Form von Aktien mit ISIN-Code handelt.
5) OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors/Konzernunternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck Stammdaten passive DI auszufüllen.

D1

Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004

Beilage 1

Seite 2

DI-Transaktionsmeldung**Eigenkapitaltransaktionen und Gewinnausschüttungen zu Direktinvestitionen****3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen**

Sind ab einem Wert von EUR 100.000,- pro Geschäftsfall zu melden:

a) Erhaltene Gewinnausschüttungen

	Ausländer-Langtext	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	Betrag in EUR
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____
erhalten von	_____	_____	_____

b) Geleistete Gewinnausschüttungen

	Ausländer-Langtext	OeNB-Identnummer Ausländer ¹⁾	Betrag in EUR
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____
geleistet an	_____	_____	_____

¹⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen DI-Unternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck Stammdaten aktive DI auszufüllen.²⁾ OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors/Konzernunternehmens; wird von der OeNB bei Bedarf vergeben; dazu ist ein Vordruck Stammdaten passive DI auszufüllen.

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei EigenmeldungUnterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

ZABIL 601 1 06

Erläuterungen zur „DI-Transaktionsmeldung“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über grenzüberschreitende Transaktionen betreffend Direktinvestitionen (Beteiligungen).

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldung sind grenzüberschreitende Transaktionen zu

- a) aktiven und passiven Direktinvestitionen und
- b) Gewinnausschüttungen aus solchen Direktinvestitionen.

2. Meldestruktur

Die DI-Transaktionsmeldung gliedert sich in drei Teile:

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen
2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen
3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen.

Mit der „DI-Transaktionsmeldung“ sind gegebenenfalls, und zwar abhängig von den Inhalten der Teile 1 bis 3 dieser Meldung, noch die „Meldung Stammdaten aktive DI“ und/oder die „Meldung Stammdaten passive DI“ zu erstatten, sofern diese Stammdaten nicht bereits aufgrund des BWG an die OeNB gemeldet wurden.

3. Meldegrenze

Zu melden sind nur Transaktionen, die pro Geschäftsfall Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen. Meldungen mit geringeren Transaktionswerten sind jedoch zulässig.

4. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist der Monat, in dem DI-Transaktionen stattgefunden haben. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 20. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Für die zeitliche Zuordnung der Transaktion ist der Zeitpunkt des Entstehens der melderelevanten Forderung/Verpflichtung und nicht deren Fälligkeit maßgeblich. Eine näherungsweise Festlegung des Zeitpunktes (z.B. Zahlungszeitpunkt) zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands ist zulässig.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Generelle Regelung:

Die Transaktionswerte sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert anzugeben. Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, sind die melderspezifischen Daten (Firmenwortlaut und Anschrift bei Unternehmen bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum und Anschrift bei Privatpersonen) in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen die OeNB-Identnummer Inländer/Melder zurückmelden.

Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

1. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit aktiven Direktinvestitionen

Pro Beteiligung sind folgende Daten zu melden:

Ausländer-Langtext

Hier ist der Firmenwortlaut des ausländischen Unternehmens, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht bzw. bestand, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Unternehmens, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht bzw. bestand, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

a. Eigenkapitalzufuhr (an das Direktinvestitionsunternehmen im Ausland)

Hier ist die Eigenkapitalzufuhr an ausländische direkte oder indirekte DI-Unternehmen durch Inländer zu melden (z.B. Kauf – auch anteilmäßiger, Gründung, Sacheinlage, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, geleistete Zahlung a fonds perdu).

Bei Schaffung einer neuen Direktinvestition (Kauf, Neugründung) im Ausland bzw. erstmaliger Meldung einer aktiven DI-Transaktion sind die Angaben zum Unternehmen mit dem Vordruck „Meldung Stammdaten aktive DI“ zu melden.

b. Eigenkapitalabbau (beim Direktinvestitionsunternehmen im Ausland)

Hier ist der Eigenkapitalabbau an ausländischen direkten oder indirekten DI-Unternehmen zu melden (z.B. Verkauf – auch anteilmäßiger – bzw. Auflösung, Liquidationserlös, Rücklagentransfer nach Österreich).

ISIN-Code

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn Aktien übertragen werden, für die ein ISIN-Code besteht. ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt werden.

Beispiele für mögliche Meldefälle:

- Neugründung eines ausländischen Unternehmens durch Inländer (Meldung unter Spalte 1. a.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von Ausländern an Inländer (Meldung unter Spalte 1. a.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von Inländern an Ausländer (Meldung unter Spalte 1. b.)
- Verkauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens von einem Inländer an einen anderen Inländer: Meldung einer Eigenkapitalzufuhr (Spalte 1. a.) für den kaufenden Inländer und eines Eigenkapitalabbaues (Spalte 1. b.) für den verkaufenden Inländer
- Eigenkapitalzufuhr oder -abbau aus dem Inland ohne Veränderung der Anteilsstruktur, z.B. Rücklagendotation/-auflösung (Meldung unter den Spalten 1. a. oder 1. b.)
- Unternehmensauflösung (Meldung unter Spalte 1. b.).

2. Eigenkapitaltransaktionen im Zusammenhang mit passiven Direktinvestitionen

Pro Beteiligung sind folgende Daten zu melden:

Ausländer-Langtext

Hier ist der Firmenwortlaut/Name des ausländischen Direktinvestors, der die direkte oder indirekte Beteiligung am inländischen Direktinvestitionsunternehmen hält oder gehalten hat, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Direktinvestors, der die direkte oder indirekte Beteiligung am inländischen Direktinvestitionsunternehmen hält oder gehalten hat, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten passive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

a. Eigenkapitalzufuhr (durch ausländischen Investor)

Hier ist die Eigenkapitalzufuhr durch ausländische Investoren an ein inländisches Unternehmen zu melden (z.B. Verkauf – auch anteilmäßiger – an Ausländer, Gründung durch Ausländer, Sacheinlagen, Verlustabdeckung, Rücklagendotation, Kapitalstärkung, Großmutterzuschuss, erhaltene Zahlungen a fonds perdu).

Bei Schaffung einer neuen Direktinvestition (Kauf, Neugründung) eines Ausländers an einem inländischen Unternehmen bzw. erstmaliger Meldung einer passiven DI-Transaktion sind die Angaben zum Unternehmen mit dem Vordruck „Meldung Stammdaten passive DI“ zu melden.

b. Eigenkapitalabbau (durch ausländischen Investor)

Hier ist der Eigenkapitalabbau durch ausländische Investoren zu melden (z.B. Rückkauf – auch anteilmäßiger – von ehemals ausländischen Investoren durch Inländer, Liquidationserlös, Rücklagentransfer in das Ausland).

ISIN-Code

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn Aktien übertragen werden, für die ein ISIN-Code besteht. ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt werden.

Beispiele für mögliche Meldefälle:

- Neugründung eines inländischen Unternehmens durch Ausländer (Meldung unter Spalte 2. a.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von Inländern an Ausländer (Meldung unter Spalte 2. a.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von Ausländern an Inländer (Meldung unter Spalte 2. b.)
- Verkauf von Anteilen eines inländischen Unternehmens von einem Ausländer an einen anderen Ausländer: Meldung einer Eigenkapitalzufuhr (Spalte 2. a.) für den kaufenden Ausländer und eines Eigenkapitalabbaues (Spalte 2. b.) für den verkaufenden Ausländer

- Eigenkapitalzufuhr oder -abbau aus dem Ausland ohne Veränderung der Anteilsstruktur, z.B. Rücklagendotation/-auflösung (Meldung unter den Spalten 2. a. oder 2. b.)
- Unternehmensauflösung (Meldung unter Spalte 2. b.).

3. Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen

a. Erhaltene Gewinnausschüttungen

Zu melden sind die Gewinnausschüttungen je ausländischem DI-Unternehmen an den inländischen Direktinvestor (vor Abzug allfälliger österreichischer Ertragssteuern).

Ausländer-Langtext

Hier ist der Firmenwortlaut des ausländischen Unternehmens, das die Gewinnausschüttung tätigt, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Unternehmens, das die Gewinnausschüttung tätigt, anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten aktive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

b. Geleistete Gewinnausschüttungen

Zu melden sind die Gewinnausschüttungen des inländischen DI-Unternehmens je ausländischen Direktinvestor.

Ausländer-Langtext

Hier ist der Firmenwortlaut/Name des ausländischen Direktinvestors, der die Gewinnausschüttung erhält, anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Hier ist der ausländische Direktinvestor, der die Gewinnausschüttung erhält, mit der OeNB-Identnummer anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist die „Meldung Stammdaten passive DI“ (bei mehreren Transaktionen gegebenenfalls auch mehrere) zu erstatten.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Unter Teil 3. (Gewinnausschüttungen aus Direktinvestitionsunternehmen) sind **nicht** zu melden: Gewinnausschüttungen aus Reservaauflösungen im Rahmen von Konzernrestrukturierungen (siehe Eigenkapitaltransaktionen Teil 1. und 2. der DI-Transaktionsmeldung).

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Meldung Stammdaten aktive DI

Beteiligungen im Ausland (Aktive Direktinvestitionen)

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
 ABTEILUNG FÜR
 ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN
 Postfach 61, 1011 Wien

1. Melder (Inländischer Investor)

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

2. Angaben zum ausländischen Unternehmen, an dem eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht

Firmenwortlaut

OeNB-Identnummer
Ausländer
 nicht auszufüllen

Land/ISO-Code

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Rechtsform des ausländischen Unternehmens:

 (1=börsennotierte AG;
2=nicht börsennotierte AG;
3=sonst. Kapitalgesellschaft)

Art der Geschäftstätigkeit:

Textliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit

NACE-Code

 (1=Produktion; 2=Handel;
3=Dienstleistungen; 4=Andere)

3. Angaben zur Beteiligung

Handelt es sich um eine **direkte** oder eine **indirekte** Beteiligung?

(1=direkt; 2=indirekt)

Anteil des Melders am Gesellschaftskapital des ausl. DI-Unternehmens

in EUR

in % (1 Kommastelle)

Motiv der Beteiligung

 (1=Arbeitskosten; 2=Steuerliche
Erwägungen; 3=Marktzutritt;
4=Bezugssicherung; 5=Sonstiges)
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um die **Neugründung** eines Unternehmens?
 (1=ja; 2=nein)

Falls es sich um einen Kauf von Anteilsrechten handelt, ist hier der Verkäufer anzugeben

Firmenwortlaut/Vorname, Zuname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei EigenmeldungUnterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Allgemeine Erläuterungen zur „Meldung Stammdaten aktive DI“

Liegt zum Zeitpunkt der Erstattung einer DI-Transaktionsmeldung zu aktiven Direktinvestitionen eine OeNB-Identnummer des Melders und/oder des ausländischen Unternehmens noch nicht vor, ist die Meldung Stammdaten aktive DI zu legen, sofern sämtliche darin geforderten Informationen nicht bereits auf Grund von Bestimmungen des BWG (z. B. MAUS Teil A2) an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) gemeldet wurden.

1) Melder (inländischer Investor)

Inländische Unternehmen geben hier den Firmenwortlaut laut Firmenbuch an, Privatpersonen Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum. Weiters ist die Anschrift anzugeben.

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen nach Einlangen dieser Meldung rückmelden.

Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

2) Angaben zum ausländischen Unternehmen

Hier sind der Firmenwortlaut und die Anschrift des ausländischen DI-Unternehmens anzugeben.

Falls sich ein inländischer Investor gleichzeitig an mehreren ausländischen Direktinvestitionsunternehmen beteiligt, ist für jedes ausländische DI-Unternehmen, für das keine OeNB-Identnummer bekannt ist, eine gesonderte „Meldung Stammdaten aktive DI“ auszufüllen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Land/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem das ausländische Unternehmen seinen Sitz hat.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Rechtsform des ausländischen Unternehmens

Anzugeben ist die Rechtsform des ausländischen Unternehmens, wobei „1“ für börsennotierte Aktiengesellschaften, „2“ für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und „3“ für sonstige Kapitalgesellschaften zu verwenden ist.

Art der Geschäftstätigkeit

Anzugeben ist mit den im Meldevordruck angeführten Ziffern 1 bis 4, welche Art der Geschäftstätigkeit das ausländische DI-Unternehmen ausübt. Weiters ist eine kurze textliche Beschreibung dieser Tätigkeit vorzunehmen.

Ferner sind die ersten drei Stellen des NACE-Codes, der die hauptsächliche wirtschaftliche Aktivität des ausländischen Unternehmens beschreibt, anzugeben. Die aktuellen Codes können bei der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt oder über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

3) Angaben zur Beteiligung

Eine **direkte** Beteiligung ist gegeben, wenn der inländische Investor unmittelbar Anteile am Gesellschaftskapital des Ausländers hält. **Indirekte** Beteiligungen sind alle über das ausländische DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen.

Der **Anteil** am Gesellschaftskapital ist sowohl in Euro/Eurogegenwert als auch in Prozent (auf eine Dezimalstelle genau) anzugeben. Im Falle indirekter Beteiligungen können die Angaben zum Anteil entfallen, wenn keine unternehmerische Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung) vorliegt.

Angaben zum Motiv und zur Neugründung erfolgen auf freiwilliger Basis:

Beim **Motiv** wäre das *wichtigste* Motiv anzugeben. Diese Angabe kann bei indirekten Beteiligungen entfallen.

Eine bloße Änderung der Rechtsform oder des Firmenwortlautes ist nicht als **Neugründung** zu betrachten.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.



Meldung gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004

Meldung Stammdaten passive DI

Beteiligungen aus dem Ausland (Passive Direktinvestitionen)

(je Investor ist ein Blatt auszufüllen)

1. Melder (inländisches Unternehmen, an dem sich ein Ausländer beteiligt)

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N

Postfach 61, 1011 Wien

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch

Art der Geschäftstätigkeit:

Textliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

NACE-Code

(1=Produktion; 2=Handel;
3=Dienstleistungen; 4=Andere)

2. Angaben zum ausländischen Investor

Firmenwortlaut/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

OeNB-Identnummer
Ausländer

nicht auszufüllen

Land/ISO-Code

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Art der Geschäftstätigkeit:

Textliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit

NACE-Code

(1=Produktion; 2=Handel;
3=Dienstleistungen; 4=Andere)

3. Angaben zur Beteiligung

Handelt es sich um eine **direkte** oder eine **indirekte** Beteiligung?

(1=direkt; 2=indirekt)

Anteil des Investors am Gesellschaftskapital des inl. DI-Unternehmens

in EUR

in % (1 Kommastelle)

Motiv der Beteiligung

Handelt es sich bei dieser Beteiligung um die **Neugründung** eines Unternehmens?

Falls es sich um einen Kauf von Anteilsrechten handelt, ist hier der Verkäufer anzugeben

(1=Arbeitskosten; 2=Steuerliche
Erwägungen; 3=Marktzutritt,
4=Bezugssicherung; 5=Sonstiges)

(1=ja; 2=nein)

Firmenwortlaut/Vorname, Zuname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei EigenmeldungUnterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Allgemeine Erläuterungen zur „Meldung Stammdaten passive DI“

Liegt zum Zeitpunkt der Erstattung einer DI-Transaktionsmeldung zu passiven Direktinvestitionen eine OeNB-Identnummer des Melders und/oder des ausländischen Unternehmens/Investors noch nicht vor, ist die Meldung Stammdaten passive DI zu legen, sofern sämtliche darin geforderten Informationen nicht bereits auf Grund von Bestimmungen des BWG (z. B. MAUS Teil A2) an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) gemeldet wurden.

1) Melder (inländisches Direktinvestitionsunternehmen)

Inländische DI-Unternehmen geben hier den Firmenwortlaut laut Firmenbuch sowie die Anschrift an.

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt, ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen nach Einlangen dieser Meldung rückmelden.

Für den Fall, dass die gegenständliche Meldung aufgrund der Initiative der OeNB übermittelt wird, werden die entsprechenden Felder von der OeNB bereits vorausgefüllt, wobei der Melder ersucht wird, die Einträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Art der Geschäftstätigkeit

Anzugeben ist mit den im Meldevordruck angeführten Ziffern 1 bis 4, welche Art der Geschäftstätigkeit das inländische DI-Unternehmen ausübt. Weiters ist eine kurze textliche Beschreibung dieser Tätigkeit vorzunehmen.

Ferner sind die ersten drei Stellen des NACE-Codes, der die hauptsächliche wirtschaftliche Aktivität des inländischen Unternehmens beschreibt, anzugeben. Die aktuellen Codes können bei der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt oder über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

2) Angaben zum ausländischen Investor

Hier sind der ausländische Direktinvestor (Firmenwortlaut bei Unternehmen, Vorname, Zuname und Geburtsdatum bei Privatpersonen) und dessen Anschrift anzugeben.

Falls sich mehrere ausländische Direktinvestoren gleichzeitig am inländischen Direktinvestitionsunternehmen beteiligen, ist für jeden ausländischen Investor, für den keine OeNB-Identnummer bekannt ist, eine gesonderte „Meldung Stammdaten passive DI“ auszufüllen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Land/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der ausländische Investor seinen Sitz (Wohnsitz) hat.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization).

Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Art der Geschäftstätigkeit

Anzugeben ist mit den im Meldevordruck angeführten Ziffern 1 bis 4, welche Art der Geschäftstätigkeit der ausländische Direktinvestor ausübt. Weiters ist eine kurze textliche Beschreibung dieser Tätigkeit vorzunehmen.

Ferner sind die ersten drei Stellen des NACE-Codes, der die hauptsächliche wirtschaftliche Aktivität des ausländischen Direktinvestors beschreibt, anzugeben. Die aktuellen Codes können bei der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt oder über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

3) Angaben zur Beteiligung

Eine **direkte** Beteiligung ist gegeben, wenn der ausländische Investor unmittelbar Anteile am Gesellschaftskapital des inländischen Direktinvestitionsunternehmens hält. **Indirekte** Beteiligungen betreffen alle zum Konzern gehörenden ausländischen Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind.

Der **Anteil** am Gesellschaftskapital ist sowohl in Euro/Eurogegenwert als auch in Prozent (auf eine Dezimalstelle genau) anzugeben. Im Falle indirekter Beteiligungen können die Angaben zum Anteil entfallen, wenn keine unternehmerische Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung) vorliegt.

Angaben zum Motiv und zur Neugründung erfolgen auf freiwilliger Basis:

Beim **Motiv** wäre das *wichtigste* Motiv anzugeben. Diese Angabe kann bei indirekten Beteiligungen entfallen.

Eine bloße Änderung der Rechtsform oder des Firmenwortlautes ist nicht als **Neugründung** zu betrachten.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Meldeperiode (JJJJMM)

Depotgruppe

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeidung

Postfach 61, 1011 Wien



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN

Seite

Seitenanzahl

Spalten	1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code				
Interne Wertpapier-Kennnummer				
Nominale-/Stück-Kennzeichen				
Eingänge mit Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
	Stückzinsen			
Eingänge ohne Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
Eingänge ohne Standveränderung				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
Ausgänge mit Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
	Stückzinsen			
Ausgänge ohne Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
Ausgänge ohne Standveränderung				
Depotgruppen-Stand				
Wertpapier-Kurs				
Wertlos-Kennzeichen				
Wertpapier-Kurswährung				

Datum

e-mail

e-mail

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Erläuterungen zur „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über Bestände und Transaktionen betreffend Portfolioinvestitionen (Wertpapiere).

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldungen sind Bestände von und Transaktionen zu Wertpapieren.

Alle Meldungen sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar den ISIN-Code zu legen.

Inländische Depotführer haben – unabhängig vom Lagerort der Wertpapiere –,

- sämtliche Wertpapiereigenbestände, gleichgültig ob sie selbst verwahrt werden oder bei Dritten zur Verwahrung liegen, sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für inländische Nicht-Depotführer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge
- die Bestände von für Ausländer verwahrten Wertpapiere sowie Wertpapierein- und -ausgänge zu melden.

Eigenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, können ebenfalls in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ mitgemeldet werden. Kundenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, müssen in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ mitgemeldet werden. Auf diese Weise gemeldete Finanzderivate dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ aufgenommen werden.

Die einmal gewählte Vorgangsweise ist in weiterer Folge beizubehalten.

Zu diesen Finanzderivaten zählen insbesondere Optionsscheine und Indexzertifikate.

Emissionsdepots sind nicht zu melden.

(Emissionsdepots sind das Gegenstück zu den Eigen- bzw. Kundendepots und stellen einen Teil der Passivseite der Bilanz dar.)

Wertpapierspesen sowie Depotgebühren sind nicht in die Wertpapier-Depotmeldung aufzunehmen.

Kupon- und Dividendenzahlungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Meldung.

Wird in einer Meldeperiode durch Wertpapierein- bzw. -ausgänge eine Veränderung des Depotgruppenbestandes (eines Wertpapiers) auf „0“ herbeigeführt, ist für dieses Wertpapier für den entsprechenden Monat, in dem der Depotbestand „0“ erreicht, eine Meldung zu legen.

2. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Die Meldung ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu erstatten.

Generelle Nullmeldungen auf Kennnummernbasis und Leermeldungen auf Depotgruppenebene sind nicht zu erstatten.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Hier ist die OeNB-Identnummer des meldenden Depotführers anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Dieses Kennzeichen ist nur dann anzugeben, wenn auf Anforderung der OeNB eine Ersatz- bzw. Komplettierungsmeldung zu erstellen ist. Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“, für die Komplettierungsmeldung das Kennzeichen „K“ zu verwenden.

Eine Ersatzmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von

- technischen Fehlern (Anforderung eines Duplikates der Meldung) oder
- inhaltlichen Fehlern (Zurückweisung der Meldung)

eine Verarbeitung der Meldung in der OeNB nicht möglich ist.

Die Komplettierungsmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) eine ergänzende Meldung an die OeNB erforderlich ist.

Die kleinste Meldungseinheit für Ersatz-/Komplettierungsmeldung ist im Falle der Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer eine Depotgruppe.

Depotgruppe

Die meldepflichtigen inländischen Depotführer melden Daten zu **Eigenbestand und Kundendepots**.

Eigenbestände (und dazugehörige Wertpapierein- und -ausgänge) von Depotführern, die bei anderen meldepflichtigen Depotführern verwahrt sind, dürfen daher nicht in die Meldung des verwahrenden Depotführers aufgenommen werden.

Es gelten folgende Depotgruppen für den Eigenbestand:

- [D01] Eigene Wertpapiere (ohne Beteiligungen)
- [D02] Eigene Beteiligungen in Form von Wertpapieren
- [D03] Depots zu (eigenen) echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften.

Abhängig von der Buchungspraxis räumt die OeNB den Meldern zwei Varianten zur Behandlung von eigenen echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften in der Wertpapier-Depotmeldung ein:

1. Die meldepflichtigen Institute melden ihren Bestand und Ein-/Ausgänge aufgrund von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften einerseits im Depot für den Eigenbestand (ohne Beteiligungen) und als Gegenposition in einer eigenen Depotgruppe [D03] – extra ausgewiesen in der Wertpapier-Depotmeldung.
2. Die meldepflichtigen Institute melden ihren Bestand und Ein-/Ausgänge aufgrund von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften im Depot für den Eigenbestand (ohne Beteiligungen) nicht; die eigene Depotgruppe für echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte ist in diesem Fall auch nicht zu melden.

Hinweis: Unabhängig von der gewählten Variante sind echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte jedenfalls in der „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ (Meldevordruck Beilage 5) zu melden.

Die Kundendepots sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D04] Geldmarktfonds, die MFIs sind
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – dazu zählen etwa
 - Private und öffentliche Kapitalgesellschaften
 - Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, sofern die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt – gemessen an der Wertschöpfung – in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht.
 - Private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften als Marktproduzenten
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die MFIs sind)
- [D07] Mitarbeitervorsorgekassen gemäß betrieblichem Mitarbeitervorsorgegesetz
- [D08] Andere Finanzinstitute – dazu zählen etwa
 - Finanzierungsleasinggesellschaften
 - Finanz-Holdinggesellschaften
- [D09] Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – dazu zählen etwa
 - Versicherungsmakler
 - Finanzmakler
 - Kapitalanlagegesellschaften (KAGs)
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz
- [D11] Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen
- [D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige
- [D17] Sonstige private Haushalte

- [D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen Privatstiftungen) – dazu zählen etwa
 - Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine
 - Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren
 - Stiftungen ausgenommen Privatstiftungen
- [D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz
- [D20] Ausländische Kreditinstitute und ausländische Lagerstellen
- [D21] Ausländische private Haushalte
- [D22] Sonstige Ausländer.

Anonyme Depots sind – soweit noch welche vorhanden sind – der Depotgruppe „Sonstige private Haushalte“ zuzuordnen.

Seite

Hier ist die aktuelle fortlaufende Seitenzahl der zu einem Meldestichtag verwendeten Formulare für eine Wertpapier-Depotmeldung pro Depotgruppe anzugeben.

Seitenanzahl

Hier ist die Summe der Seiten der zu einem Meldestichtag ausgefüllten Formulare einer Wertpapier-Depotmeldung pro Depotgruppe anzugeben.

Spalten 1-4

Pro Wertpapier-Kennnummer steht eine Spalte zur Verfügung, in der je Wertpapier-Kennnummer alle Daten einer Meldeperiode anzugeben sind.

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Hier ist der jeweilige ISIN-Code des gehaltenen Wertpapiers anzugeben.

ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank.

Wenn kein ISIN-Code existiert, so ist die intern vergebene Kennnummer im nachfolgend beschriebenen Feld anzugeben.

Interne Wertpapier-Kennnummer

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein gültiger ISIN-Code existiert. Für interne Wertpapier-Kennnummern sind Zusatzangaben notwendig.

Diese interne Wertpapier-Kennnummer ist entsprechend der zwei Varianten zum Feldaufbau für interne Wertpapier-Kennnummern zu vergeben (siehe „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ – Beilage 8 der Meldeverordnung ZABIL 1/2004). Diese Meldung muss spätestens gleichzeitig mit der Wertpapier-Depotmeldung bei der OeNB eintreffen.

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Hier ist anzugeben, ob die nachfolgenden Wertpapierangaben in Nominale (N) oder in Stück (S) erfolgen.

Als Orientierungsgröße kann die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt herangezogen werden.

Eingänge

Diese Felder untergliedern sich in 3 Bereiche:

- Eingänge **mit** Gegenwert
- Eingänge **ohne** Gegenwert
- Eingänge **ohne** Standveränderung.

Meldepflichtig sind Eingänge von Wertpapieren sowohl von ausländischen als auch inländischen Emittenten und unabhängig davon, ob der Kontrahent ein Inländer oder ein Ausländer ist. Die entsprechenden Eingänge sind pro Depotgruppe und Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Eingängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Eingänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft Eingänge von Wertpapieren, die den Depotbestand erhöhen und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kauf bzw. Ersterwerb (im Zuge der Emission) von in- und ausländischen Wertpapieren
- Eingänge aus unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (Wertpapiernahme für Geldgabe)
- Kapitalmaßnahmen mit Gegenwert (z.B. Erwerb junger Aktien, Bezugsrechtskauf)
- Ausübung einer Wertpapier-Option mit Gegenwert
- Eingänge aus (Reverse) Repo-Geschäften (echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Depot-Eingänge eines Monats in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Beispiel: Meldung in Stück/Meldeperiode Monat, Depotgruppe XXX, Wertpapier YYY

Kauf von 1 Stück Wertpapier A in Monat 1

Kauf von 3 Stück Wertpapier A in Monat 1

Kauf von 4 Stück Wertpapier A in Monat 1

In der entsprechenden Monatsmeldung sind unter Eingänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „8“ zu melden.

Beispiel: Meldung in Nominale/Meldeperiode Monat, Depotgruppe XXX, Wertpapier ZZZ

Kauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 100.000

Kauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 200.000

Kauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 500.000

In der entsprechenden Monatsmeldung sind unter Eingänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „800.000“ zu melden.

Eurowert

In diesem Feld ist der Kurswert (exklusive Stückzinsen und Spesen = Clean Price) des entsprechenden Wertpapiereingangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Eingänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Eingangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Bei Geschäften, welche nur einen Endwert (inkl. Stückzinsen, Spesen, etc.) haben (etwa bei Geschäften der Art Lieferung/Erhalt gegen Zahlung) bzw. welche die Stückzinsen im Kurswert inkludiert haben, wird der verfügbare Wert hier gemeldet; das Feld „Stückzinsen“ bleibt frei.

Stückzinsen

In diesem Feld ist nur ein Betrag einzutragen, wenn der Kurswert exklusive Stückzinsen angegeben wurde. Der entsprechende Betrag ist in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Eingangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen.

Eingänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft Eingänge von Wertpapieren, die den Depotbestand erhöhen, zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kapitalmaßnahmen ohne Gegenwert (Gratisaktien, Aktiensplitts)
- Wertpapier-Einlieferung von anderen Depotführern
- Eingänge aus Wertpapierleihe-Geschäften
- Optionsausübung ohne Gegenwert (Ausübungspreis ist Null)
- Depotübertrag im eigenen Institut
- Aktientausch.

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Depot-Eingänge eines Monats in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Eingänge ohne Standveränderung/Eurowert

In diesem Feld ist der Euro-Gegenwert einer nicht standverändernden Transaktion zu einem Wertpapier anzugeben. Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Zahlungseinganges oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Beispiele:

- Transaktionen zu Poolfaktor-Anleihen (Zahlungseingänge, die den ursprünglichen Nominalstand nicht verändern)
- Wertpapier-Bonuszahlungen (außerordentliche Zahlung an die Aktionäre neben der regulären Dividende).

Hier nicht zu melden sind Kuponzahlungen und Dividenden.

Ausgänge

Diese Felder untergliedern sich in 3 Bereiche:

- Ausgänge **mit** Gegenwert
- Ausgänge **ohne** Gegenwert
- Ausgänge **ohne** Standveränderung.

Meldepflichtig sind Ausgänge von Wertpapieren sowohl von ausländischen als auch inländischen Emittenten und unabhängig davon, ob der Kontrahent ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Die entsprechenden Ausgänge sind pro Depotgruppe und Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Ausgängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Ausgänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft Ausgänge von Wertpapieren, die den Depotbestand verringern und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Verkäufe von/bzw. Tilgungen zu in- und ausländischen Wertpapieren
- Ausgänge aus unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (Geldnahme für Wertpapiergabe)

- Kapitalmaßnahmen mit Gegenwert
(z.B. Veräußerung junger Aktien, Bezugsrechtsverkauf)
- Ausübung einer Wertpapier-Option mit Gegenwert
- Ausgänge aus (Reverse) Repo-Geschäften
(echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Depot-Ausgänge eines Monats in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Beispiel: Meldung in Stück/Meldeperiode Monat, Depotgruppe XXX, Wertpapier YYY

Verkauf von 1 Stück Wertpapier A in Monat 1

Verkauf von 3 Stück Wertpapier A in Monat 1

Verkauf von 4 Stück Wertpapier A in Monat 1

In der entsprechenden Monatsmeldung sind unter Ausgänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „8“ zu melden.

Beispiel: Meldung in Nominale/Meldeperiode Monat, Depotgruppe XXX, Wertpapier ZZZ

Verkauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 100.000

Verkauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 200.000

Verkauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 500.000

In der entsprechenden Monatsmeldung sind unter Ausgänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „800.000“ zu melden.

Eurowert

In diesem Feld ist der Kurswert (exklusive Stückzinsen und Spesen = Clean Price) des entsprechenden Wertpapierausgangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Ausgänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Ausgangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Bei Geschäften, welche nur einen Endwert (inkl. Stückzinsen, Spesen, etc.) haben (etwa bei Geschäften der Art Lieferung/Erhalt gegen Zahlung) bzw. welche die Stückzinsen im Kurswert inkludiert haben, wird der verfügbare Wert hier gemeldet; das Feld „Stückzinsen“ bleibt frei.

Stückzinsen

In diesem Feld ist nur ein Betrag einzutragen, wenn der Kurswert exklusive Stückzinsen angegeben wurde. Der entsprechende Betrag ist in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Ausgangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen.

Ausgänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft Ausgänge von Wertpapieren, die den Depotbestand verringern, zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kapitalherabsetzung ohne Ausgleichszahlung
- Wertpapier-Auslieferung an andere Depotführer
- Ausgänge aus Wertpapierleihe-Geschäften
- Aktientausch.

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Depot-Ausgänge eines Monats in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Ausgänge ohne Standveränderung/Eurowert

In diesem Feld ist der Euro-Gegenwert einer nicht standverändernden Transaktion zu einem Wertpapier anzugeben. Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Zahlungsausganges oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Beispiel:

- „partly paid“ Transaktionen
(z.B. partly paid notes: Der Käufer zahlt auf die spätere Ausgabe einer Schuldverschreibung eine festgesetzte Anzahlung (Zahlungsausgang, die den Nominalstand nicht ändert) und sichert sich damit das Recht, die Schuldverschreibung erwerben zu können. Erwirbt er diese später nicht, verfällt seine Anzahlung).

Depotgruppen-Stand

Hier ist der Depotbestand der gehaltenen Wertpapiere am Meldestichtag in Nominale bzw. Stück anzugeben.

In diesem Datenfeld kann sich z.B. aufgrund von „short-gehen“ durch etwaige Leerverkäufe, aufgrund von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren oder Wertpapierleihe-Geschäften ein Minuswert ergeben.

Die entsprechenden Beträge sind auf Einerstellen genau anzugeben.

Der Depotgruppen-Stand von Wertpapieren mit verfügbarem ISIN-Code ist bei der Meldung in Stück mit der Anzahl, bei der Meldung in Nominale in der Nominalwährung zu melden. Orientierungsgröße ist dabei die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt. Wenn die Nominalwährung bzw. Depotwährung ungleich Euro ist, ist keinesfalls der Stand in Euro-Gegenwert anzugeben. D. h., es muss sichergestellt sein, dass die Meldung in der Nominalwährung erfolgt.

Der Depotgruppen-Stand von Wertpapieren mit interner Wertpapier-Kennnummer ist bei der Meldung in Nominale mit der im Datenfeld „Wertpapier-Kurswährung“ gemeldeten Währung (Kurswährung) zu melden; dies gilt auch für Ein-/Ausgänge (mit/ohne Gegenwert) in Nominale.

Wertpapier-Kurs

Für die statistische Bewertung von nicht-börsennotierten Wertpapieren mit ISIN-Code bzw. mit interner Wertpapier-Kennnummer ist die zusätzliche Angabe des Wertpapier-Kurses zum Meldestichtag erforderlich.

Zu melden ist der letzte verfügbare Kurs (auch bei einmal im Jahr bewerteten Wertpapieren). Als Kurs kann, wenn eine Marktbewertung von den Beteiligungswerten nicht möglich ist, ein Kurs entsprechend einer bankinternen Bewertung (Buchwert) angegeben werden.

Für börsennotierte Wertpapiere ist die Angabe in diesem Datenfeld fakultativ.

Wertlos-Kennzeichen

Dieses Datenfeld ist bei nicht-börsennotierten Wertpapieren mit ISIN-Code bzw. mit interner Wertpapier-Kennnummer anzugeben, falls das Datenfeld Wertpapier-Kurs nicht befüllt ist.

Das Kennzeichen hat zwei Ausprägungen:

Das Wertpapier ist wertlos: „W“.

Zu dem Wertpapier ist kein Kurs verfügbar: „K“.

Wertpapier-Kurswährung

Falls das Datenfeld „Wertpapier-Kurs“ befüllt ist, ist hier der dreistellige ISO-Code der entsprechenden Kurswährung anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde annulliert.“

Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften

Eigengeschäfte von inländischen Depotführern

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Sektor des Geschäftspartners

Land des Geschäftspartners/ISO-Code

Seite

Seitenanzahl

Postfach 61, 1011 Wien

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N



Spalten	1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code				
Interne Wertpapier-Kennnummer				
Kennzeichen Geschäftsart				
Nominale-/Stück-Kennzeichen				
Ein-/Ausgänge – Nominale/Stück				
Ein-/Ausgänge – Eurowert				
Ein-/Ausgang-Kennzeichen				
Valutatag				

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Erläuterungen zur „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften - Eigengeschäfte von inländischen Depotführern“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für diese Aufgabenerfüllung benötigt die OeNB auch Daten zu Wertpapierein- und -ausgängen im Zuge von eigenen echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (REPOS) und Wertpapierleihe-Geschäften.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Die Meldung von Einzeltransaktionen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere – unabhängig davon, ob diese Wertpapiere in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ enthalten sind oder nicht – zu legen. Die Meldung betrifft nur Eigengeschäfte und erfolgt je Wertpapierein- bzw. -ausgang und ist unabhängig davon, ob der Geschäftspartner In- oder Ausländer ist und wo das betroffene Wertpapier verwahrt wird.

Hier **nicht** zu melden sind:

- Unechte Pensionsgeschäfte
- Echte Pensionsgeschäfte, soweit sie nicht den Vermögensgegenstand Wertpapier (sondern beispielsweise Wechsel oder Forderungen) betreffen
- Geschäfte, in denen Wertpapiere zur Besicherung dienen, die Wertpapiere jedoch auf einem Depot des Sicherheitengebers verbleiben (kein Eigentumsübertrag)
- Leihegebühren, Repozinsen
- Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Wertpapiere auf abgekürzte Zeit (gelten nicht als Pensionsgeschäfte).

2. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Die Meldung ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu erstatten.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Hier ist die OeNB-Identnummer des meldenden Depotführers anzugeben. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Dieses Kennzeichen ist nur dann anzugeben, wenn auf Anforderung der OeNB eine Ersatz- bzw. Komplettierungsmeldung zu erstellen ist. Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“, für die Komplettierungsmeldung das Kennzeichen „K“ zu verwenden.

Eine Ersatzmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von

- technischen Fehlern (Anforderung eines Duplikates der Meldung) oder
- inhaltlichen Fehlern (Zurückweisung der Meldung)

eine Verarbeitung der Meldung in der OeNB nicht möglich ist.

Die Komplettierungsmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) eine ergänzende Meldung an die OeNB erforderlich ist.

Die kleinste Meldungseinheit für Ersatz-/Komplettierungsmeldungen ist im Falle der Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften der Sektor und das Land des Geschäftspartners.

Sektor des Geschäftspartners

Es ist folgende Gliederung für den Sektor des Geschäftspartners zu verwenden:

- [D00] Inländische Depotführer (Ziffer 11. Anhang A der Meldeverordnung ZABIL 1/2004)
- [D04] Geldmarktfonds, die MFIs sind
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die MFIs sind)
- [D07] Mitarbeitervorsorgekassen gemäß betrieblichem Mitarbeitervorsorgegesetz
- [D08] Andere Finanzinstitute
- [D09] Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz
- [D11] Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen
- [D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige
- [D17] Sonstige private Haushalte
- [D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen

Privatstiftungen)

- [D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz
- [D20] Ausländische Kreditinstitute und ausländische Lagerstellen
- [D21] Ausländische private Haushalte
- [D22] Sonstige Ausländer.

Die Gliederung folgt grundsätzlich der Gliederung der Depotgruppen in der Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer.

Land des Geschäftspartners/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der Geschäftspartner der gemeldeten Ein-/Ausgänge seinen Sitz hat. Handelt es sich beim Geschäftspartner um eine Internationale Organisation mit Sitz im Ausland, ist deren entsprechender Ländercode zu verwenden.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Seite

Hier ist die aktuelle fortlaufende Seitenzahl der zu einem Meldestichtag verwendeten Formulare für eine Meldung pro Sektor und Land des Geschäftspartners anzugeben.

Seitenanzahl

Hier ist die Summe der Seiten der zu einem Meldestichtag ausgefüllten Formulare einer Meldung pro Sektor und Land des Geschäftspartners anzugeben.

Spalten 1-4

Pro Wertpapier-Kennnummer und pro Geschäftsart (siehe Kennzeichen Geschäftsart) steht eine Spalte zur Verfügung, in der je Wertpapier-Kennnummer alle Daten einer Meldeperiode anzugeben sind.

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Hier ist der jeweilige ISIN-Code des gehaltenen Wertpapiers anzugeben.

ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank.

Wenn kein ISIN-Code existiert, so ist die intern vergebene Kennnummer im nachfolgend beschriebenen Feld anzugeben.

Interne Wertpapier-Kennnummer

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein gültiger ISIN-Code existiert. Für interne Wertpapier-Kennnummern sind Zusatzangaben notwendig.

Die interne Wertpapier-Kennnummer ist entsprechend der zwei Varianten zum Feldaufbau für interne Wertpapier-Kennnummern zu vergeben (siehe „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ – Beilage 8 der Meldeverordnung ZABIL 1/2004). Diese Meldung muss spätestens gleichzeitig mit der Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften bei der OeNB eintreffen.

Kennzeichen Geschäftsart

Folgende Kennzeichen sind zu verwenden:

- „PN“ für (echte) Wertpapierpensions-Nahme (Reverse Repo, Buy/Sell-Back)
- „PG“ für (echte) Wertpapierpensions-Gabe (Repo, Sell/Buy-Back)
- „LN“ für Wertpapierleihe-Nahme
- „LG“ für Wertpapierleihe-Gabe.

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Hier ist anzugeben, ob die nachfolgenden Wertpapierangaben in Nominale (N) oder in Stück (S) erfolgen.

Als Orientierungsgröße kann die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt herangezogen werden.

Ein-/Ausgänge - Nominale/Stück

In diesem Feld sind die in dem Geschäft bewegten Nominale bzw. bewegten Stück (Ausprägung wie im Datenfeld „Nominale-/Stück-Kennzeichen“ festgelegt) des betroffenen Wertpapiers zu zeigen.

Teilrückführungen, Rückführungen und Neuaufnahmen, Transaktionen bei Open Repos, „variation margins“ („Nachschüsse“) etc. sind als Wertpapierein- und -ausgänge (mit/ohne Euro-Gegenwert) entsprechend dem einzelnen Geschäftsfall zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Ein-/Ausgängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Ein-/Ausgänge - Eurowert

In diesem Feld ist der Betragsgegenwert (exklusive Repoinsen) des entsprechenden Wertpapierein- oder -ausganges am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist dieses Feld daher nicht anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Wertpapierein- oder -ausganges oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Ein-/Ausgang-Kennzeichen

Dieses Kennzeichen zeigt an, ob es sich bei den gemeldeten Bewegungsgrößen um Wertpapierein- oder -ausgänge handelt.

Das Kennzeichen für Wertpapiereingänge ist „E“, für Wertpapierausgänge „A“.

Das Kennzeichen bezieht sich nicht auf die Richtung der Zahlung.

Valutatag

Die Angabe in diesem Datenfeld ist fakultativ.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Wertpapiermeldung

Wertpapiere, nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Meldeperiode (JJJJMM)

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung



ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN

Postfach 61, 1011 Wien

Seite

Seitenanzahl

Spalten	1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code				
Interne Wertpapier-Kennnummer				
Nominale-/Stück-Kennzeichen				
Eingänge mit Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
Eingänge ohne Gegenwert				
	Nominale/Stück			
	Nominale/Stück			
	Eurowert			
Ausgänge ohne Gegenwert				
	Nominale/Stück			
Periodenendstand				
Wertpapier-Kurs				
Wertlos-Kennzeichen				
Wertpapier-Kurswährung				

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.

Erläuterungen zur „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über Bestände und Transaktionen betreffend Portfolioinvestitionen (Wertpapiere).

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Die Wertpapiermeldung beinhaltet sowohl Informationen über Wertpapierbestände als auch Informationen über entsprechende Wertpapierein- und -ausgänge.

Sie ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere, die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern zur Verwahrung liegen, zu legen.

Alle Meldungen sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar den ISIN-Code zu legen.

Bestandsveränderungen aufgrund von echten und unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren oder Wertpapierleihe-Geschäften sind in dieser Wertpapiermeldung ebenfalls zu melden.

Beteiligungen an inländischen Firmen in Form von Wertpapieren (Stammaktien bzw. Konzernfinanzierungen über Schuldverschreibungen) sind ebenfalls in dieser Wertpapiermeldung zu melden.

Beteiligungen an ausländischen Firmen in Form von ausländischen Anteilspapieren können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden, sofern diese Anteilspapiere in der DI-Standmeldung gemäß Abschnitt 2.2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 gemeldet werden.

Ausländische Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen sind zu melden.

Finanzderivate, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, und die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt sind, können in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ mitgemeldet werden. Auf diese Weise gemeldete Finanzderivate dürfen jedoch nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ aufgenommen werden.

Die einmal gewählte Vorgangsweise ist in weiterer Folge beizubehalten.

Zu diesen Finanzderivaten zählen insbesondere Optionsscheine und Indexzertifikate.

Wertpapierspesen sowie Depotgebühren sind nicht in die Wertpapiermeldung aufzunehmen. Ebenso sind Kupon- und Dividendenzahlungen nicht Gegenstand dieser Meldung.

Wird in einer Meldeperiode durch Ein-/Ausgänge eine Veränderung des Bestandes eines Wertpapiers auf „0“ herbeigeführt, sind bei Erstattung der Quartals- bzw. Jahresmeldung sowohl die Transaktion sowie der Periodenendstand „0“ in der entsprechenden Meldeperiode zu melden.

2. Meldegrenzen

- Wertpapierbestände, die nicht bei inländischen Depotführern verwahrt sind, und zum Kalenderquartalsende den Wert von Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind kalenderquartalsmäßig zu melden.
- Wertpapierbestände, die nicht bei inländischen Depotführern verwahrt sind, und am Ende des Kalenderjahres den Wert von Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind jährlich zu melden.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode letztmalig eine Quartalsmeldung erstattet werden.

3. Meldeperiode

Bei der Quartalsmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Bei der Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Dieses Kennzeichen ist nur dann anzugeben, wenn auf Anforderung der OeNB eine Ersatz- bzw. Komplettierungsmeldung zu erstellen ist. Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“, für die Komplettierungsmeldung das Kennzeichen „K“ zu verwenden.

Eine Ersatzmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von

- technischen Fehlern (Anforderung eines Duplikates der Meldung) oder
- inhaltlichen Fehlern (Zurückweisung der Meldung)

eine Verarbeitung der Meldung in der OeNB nicht möglich ist.

Die Komplettierungsmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) eine ergänzende Meldung an die OeNB erforderlich ist.

Seite

Hier ist die aktuelle fortlaufende Seitenzahl der zu einem Meldestichtag verwendeten Formulare für eine Wertpapiermeldung anzugeben.

Seitenanzahl

Hier ist die Summe der Seiten der zu einem Meldestichtag ausgefüllten Formulare einer Wertpapiermeldung anzugeben.

Spalten 1-4

Pro Wertpapier-Kennnummer steht eine Spalte zur Verfügung, in der je Wertpapier-Kennnummer alle Daten einer Meldeperiode anzugeben sind.

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Hier ist der jeweilige ISIN-Code des gehaltenen Wertpapiers anzugeben.

ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt werden.

Wenn kein ISIN-Code existiert, so ist die intern vergebene Kennnummer im nachfolgend beschriebenen Feld anzugeben.

Interne Wertpapier-Kennnummer

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein gültiger ISIN-Code existiert. Für interne Wertpapier-Kennnummern sind Zusatzangaben notwendig.

Diese interne Wertpapier-Kennnummer ist entsprechend der zwei Varianten zum Feldaufbau für interne Wertpapier-Kennnummern zu vergeben (siehe „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ – Beilage 8 der Meldeverordnung ZABIL 1/2004). Diese Meldung muss spätestens gleichzeitig mit der Wertpapiermeldung bei der OeNB eintreffen.

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Hier ist anzugeben, ob die nachfolgenden Wertpapierangaben in Nominale (N) oder in Stück (S) erfolgen.

Welches Kennzeichen zu verwenden ist, kann gegebenenfalls dem Depotauszug entnommen werden.

Als weitere Orientierungsgröße kann die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt herangezogen werden.

Eingänge

Diese Felder untergliedern sich in 2 Bereiche:

- Eingänge **mit** Gegenwert
- Eingänge **ohne** Gegenwert.

Meldepflichtig sind Eingänge von Wertpapieren sowohl von ausländischen als auch inländischen Emittenten und unabhängig davon, ob der Kontrahent ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Die entsprechenden Eingänge sind pro Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Eingängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Eingänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft Eingänge von Wertpapieren, die den Stand erhöhen und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kauf bzw. Ersterwerb (im Zuge der Emission) von in- und ausländischen Wertpapieren

- Eingänge aus unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (Wertpapiernahme für Geldgabe)
- Kapitalmaßnahmen mit Gegenwert (z.B. Erwerb junger Aktien, Bezugsrechtskauf)
- Ausübung einer Wertpapier-Option mit Gegenwert
- Eingänge aus (Reverse) Repo-Geschäften (echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Eingänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Beispiel: Meldung in Stück/Meldeperiode Quartal, Wertpapier XXX

Kauf von 1 Stück Wertpapier A in Monat 1

Kauf von 3 Stück Wertpapier A in Monat 2

Kauf von 4 Stück Wertpapier A in Monat 3

In der entsprechenden Quartalsmeldung sind unter Eingänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „8“ zu melden.

Beispiel: Meldung in Nominale/Meldeperiode Jahr, Wertpapier ZZZ

Kauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 100.000

Kauf von Wertpapier A in Monat 4, Nominale 200.000

Kauf von Wertpapier A in Monat 11, Nominale 500.000

In der entsprechenden Jahresmeldung sind unter Eingänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „800.000“ zu melden.

Eurowert

In diesem Feld ist der Kurswert (inklusive Stückzinsen) des entsprechenden Wertpapiereingangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Eingänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Eingangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Eingänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft Eingänge von Wertpapieren, die den Stand erhöhen, zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kapitalmaßnahmen ohne Gegenwert (Gratisaktien, Aktiensplitts)
- Eingänge aus Wertpapierleihe-Geschäften
- Optionsausübung ohne Gegenwert (Ausübungspreis ist Null)
- Aktientausch.

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Eingänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Ausgänge

Diese Felder untergliedern sich in 2 Bereiche:

- Ausgänge **mit** Gegenwert
- Ausgänge **ohne** Gegenwert.

Meldepflichtig sind Ausgänge von Wertpapieren sowohl von ausländischen als auch inländischen Emittenten und unabhängig davon, ob der Kontrahent ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Die entsprechenden Ausgänge sind pro Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Ausgängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Ausgänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft Ausgänge von Wertpapieren, die den Stand verringern und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Verkäufe von/bzw. Tilgungen zu in- und ausländischen Wertpapieren
- Ausgänge aus unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (Geldnahme für Wertpapiergabe)
- Kapitalmaßnahmen mit Gegenwert (z.B. Bezugsrechtsverkauf)
- Ausübung einer Wertpapier-Option mit Gegenwert
- Ausgänge aus (Reverse) Repo-Geschäften (echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Ausgänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Beispiel: Meldung in Stück/Meldeperiode Quartal, Wertpapier XXX

Verkauf von 1 Stück Wertpapier A in Monat 1

Verkauf von 3 Stück Wertpapier A in Monat 2

Verkauf von 4 Stück Wertpapier A in Monat 3

In der entsprechenden Quartalsmeldung sind unter Ausgänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „8“ zu melden.

Beispiel: Meldung in Nominale/Meldeperiode Jahr, Wertpapier ZZZ

Verkauf von Wertpapier A in Monat 1, Nominale 100.000

Verkauf von Wertpapier A in Monat 6, Nominale 200.000

Verkauf von Wertpapier A in Monat 12, Nominale 500.000

In der entsprechenden Jahresmeldung sind unter Ausgänge mit Gegenwert im Feld Nominale/Stück „800.000“ zu melden.

Eurowert

In diesem Feld ist der Kurswert (inklusive Stückzinsen) des entsprechenden Wertpapierausgangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Ausgänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Ausgangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Ausgänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft Ausgänge von Wertpapieren, die den Stand verringern, zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiele:

- Kapitalherabsetzung ohne Ausgleichszahlung
- Ausgänge aus Wertpapierleihe-Geschäften
- Aktientausch.

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Ausgänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Periodenendstand

Hier ist der Stand der gehaltenen Wertpapiere am Meldestichtag in Nominale bzw. Stück anzugeben.

In diesem Feld kann sich z.B. aufgrund von „short-gehen“ durch etwaige Leerverkäufe, aufgrund von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren oder Wertpapierleihe-Geschäften ein Minuswert ergeben.

Die entsprechenden Beträge sind auf Einerstellen genau anzugeben.

Der Periodenendstand von Wertpapieren mit verfügbarem ISIN-Code ist bei der Meldung in Stück mit der Anzahl, bei der Meldung in Nominale in der Nominalwährung zu melden. Orientierungsgröße ist dabei die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen (WM) Frankfurt. Wenn die Nominalwährung bzw. Depotwährung ungleich Euro ist, ist keinesfalls der Stand in Euro-Gegenwert anzugeben. D. h., es muss sichergestellt sein, dass die Meldung in der Nominalwährung erfolgt.

Der Periodenendstand von Wertpapieren mit interner Wertpapier-Kennnummer ist bei der Meldung in Nominale mit der im Datenfeld „Wertpapier-Kurswährung“ gemeldeten Währung (Kurswährung) zu melden; dies gilt auch für Ein-/Ausgänge (mit/ohne Gegenwert) in Nominale.

Wertpapier-Kurs

Für die statistische Bewertung von nicht-börsennotierten Wertpapieren mit ISIN-Code bzw. mit interner Wertpapier-Kennnummer ist die zusätzliche Angabe des Wertpapier-Kurses zum Meldestichtag erforderlich.

Zu melden ist der letzte verfügbare Kurs (auch bei einmal im Jahr bewerteten Wertpapieren), und zwar mit dem Betrag, wie von der depotführenden Stelle ausgewiesen.

Für börsennotierte Wertpapiere ist die Angabe in diesem Datenfeld fakultativ.

Wertlos-Kennzeichen

Dieses Datenfeld ist bei nicht-börsennotierten Wertpapieren mit ISIN-Code bzw. mit interner Wertpapier-Kennnummer anzugeben, falls das Datenfeld Wertpapier-Kurs nicht befüllt ist.

Das Kennzeichen hat zwei Ausprägungen:

Das Wertpapier ist wertlos: „W“.

Zu dem Wertpapier ist kein Kurs verfügbar: „K“.

Wertpapier-Kurswährung

Falls das Datenfeld „Wertpapier-Kurs“ befüllt ist, ist hier der dreistellige ISO-Code der entsprechenden Kurswährung anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften nur Geschäfte mit ausländischen Partnern

OeNB-Identnummer: Inländer/Melder

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Spalten

1

2

3

4

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Interne Wertpapier-Kennnummer

Kennzeichen Geschäftsart

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Eingänge **mit** Gegenwert
Nominale/Stück
Eurowert

Eingänge **ohne** Gegenwert
Nominale/Stück

Ausgänge **mit** Gegenwert
Nominale/Stück
Eurowert

Ausgänge **ohne** Gegenwert
Nominale/Stück

Periodenendstand

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

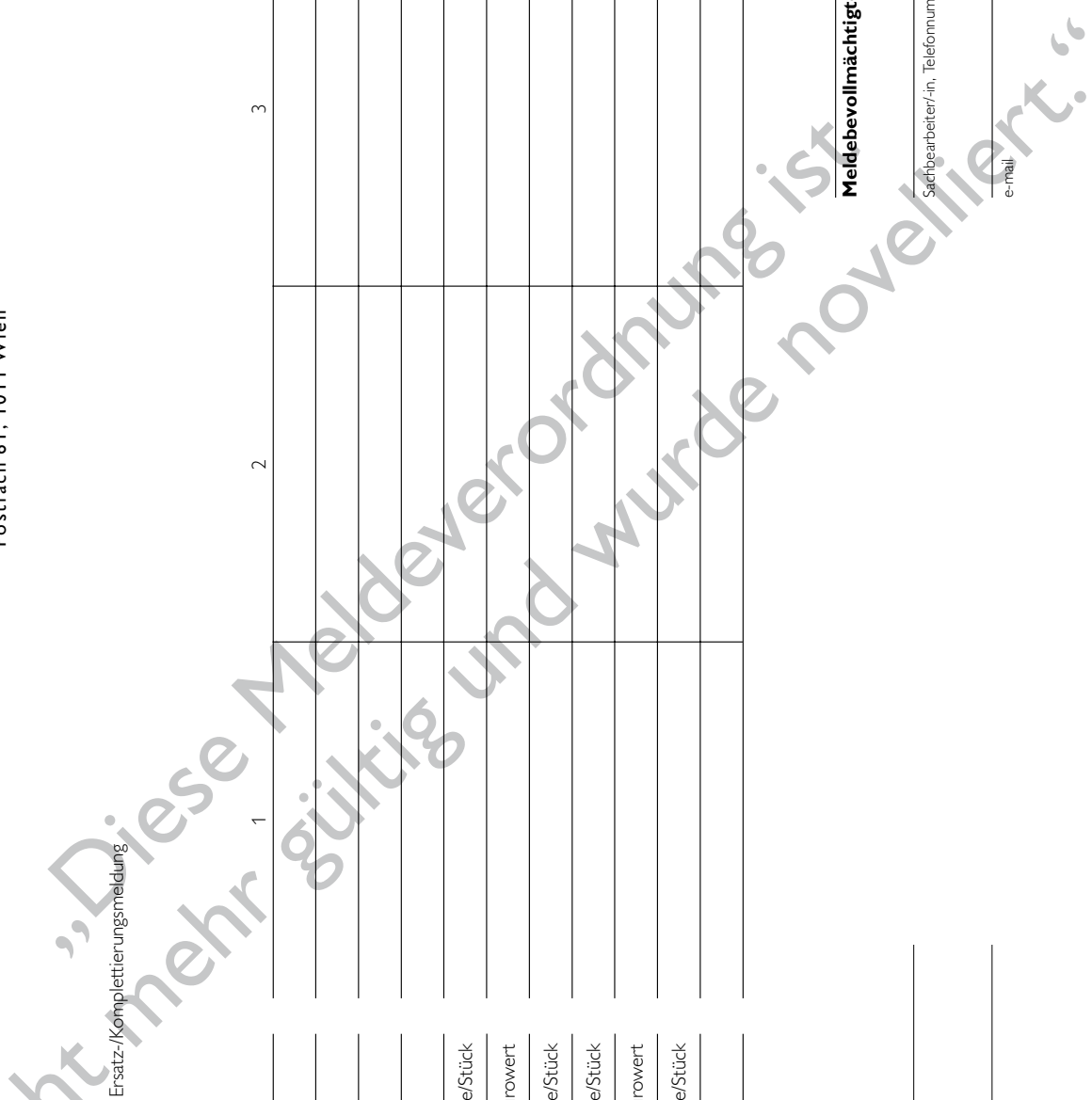


OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN

Postfach 61, 1011 Wien

Seite

Seitenanzahl



Erläuterungen zur „Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ – nur Geschäfte mit ausländischen Partnern

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten zu Wertpapierbeständen sowie Wertpapierein- und -ausgängen im Zuge von eigenen echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (REPOS) und Wertpapierleihe-Geschäften.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Die Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren (REPOS) und von Wertpapierleihe-Geschäften mit ausländischen Geschäftspartnern ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere – unabhängig davon, wo das betroffene Wertpapier verwahrt wird – zu legen.

Hier **nicht** zu melden sind:

- Unechte Pensionsgeschäfte
- Echte Pensionsgeschäfte, soweit sie nicht den Vermögensgegenstand Wertpapier (sondern beispielsweise Wechsel oder Forderungen) betreffen
- Geschäfte, in denen Wertpapiere zur Besicherung dienen, die Wertpapiere jedoch auf einem Depot des Sicherheitengebers verbleiben (kein Eigentumsübertrag)
- Leihegebühren, Repozinsen
- Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Wertpapiere auf abgekürzte Zeit (gelten nicht als Pensionsgeschäfte).

2. Meldegrenzen

- Wertpapierbestände (auch negative) zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften mit ausländischen Partnern, die am Ende eines Kalenderquartals den Betrag von Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind kalenderquartalsmäßig zu melden.

- Wertpapierbestände (auch negative) zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften mit ausländischen Partnern, die am Ende des Kalenderjahres den Betrag von Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert erreichen oder übersteigen, sind jährlich zu melden.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode letztmalig eine Quartalsmeldung erstattet werden.

3. Meldeperiode

Bei der Quartalsmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Bei der Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Dieses Kennzeichen ist nur dann anzugeben, wenn auf Anforderung der OeNB eine Ersatz- bzw. Komplettierungsmeldung zu erstellen ist. Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“, für die Komplettierungsmeldung das Kennzeichen „K“ zu verwenden.

Eine Ersatzmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von

- technischen Fehlern (Anforderung eines Duplikates der Meldung) oder
- inhaltlichen Fehlern (Zurückweisung der Meldung)

eine Verarbeitung der Meldung in der OeNB nicht möglich ist.

Die Komplettierungsmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) eine ergänzende Meldung an die OeNB erforderlich ist.

Seite

Hier ist die aktuelle fortlaufende Seitenzahl der zu einem Meldestichtag verwendeten Formulare für eine Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften anzugeben.

Seitenanzahl

Hier ist die Summe der Seiten der zu einem Meldestichtag ausgefüllten Formulare einer Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften anzugeben.

Spalten 1-4

Pro Wertpapier-Kennnummer und pro Geschäftsart (siehe Kennzeichen Geschäftsart) steht eine Spalte zur Verfügung, in der je Wertpapier-Kennnummer alle Daten einer Meldeperiode anzugeben sind.

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Hier ist der jeweilige ISIN-Code des gehaltenen Wertpapiers anzugeben.

ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank. Dieser Code kann der Wertpapierabrechnung des durchführenden Kreditinstitutes entnommen oder in der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, erfragt werden.

Wenn kein ISIN-Code existiert, so ist die intern vergebene Kennnummer im nachfolgend beschriebenen Feld anzugeben.

Interne Wertpapier-Kennnummer

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein gültiger ISIN-Code existiert. Für interne Wertpapier-Kennnummern sind Zusatzangaben notwendig.

Diese interne Wertpapier-Kennnummer ist entsprechend der zwei Varianten zum Feldaufbau für interne Wertpapier-Kennnummern zu vergeben (siehe „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ – Beilage 8 der Meldeverordnung ZABIL 1/2004). Diese Meldung muss spätestens gleichzeitig mit der Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften bei der OeNB eintreffen.

Kennzeichen Geschäftsart

Folgende Kennzeichen sind zu verwenden:

- „PN“ für (echte) Wertpapierpensions-Nahme (Reverse Repo, Buy/Sell-Back)
- „PG“ für (echte) Wertpapierpensions-Gabe (Repo, Sell/Buy-Back)
- „LN“ für Wertpapierleihe-Nahme
- „LG“ für Wertpapierleihe-Gabe.

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Hier ist anzugeben, ob die nachfolgenden Wertpapierangaben in Nominale (N) oder in Stück (S) erfolgen.

Welches Kennzeichen zu verwenden ist, kann gegebenenfalls dem Depotauszug entnommen werden.

Als weitere Orientierungsgröße kann die Eintragung in der Wertpapier-Datenbank der Oesterreichischen Kontrollbank (WDBO) oder in der Wertpapier-Datenbank der Wertpapiermitteilungen Frankfurt (WM) herangezogen werden.

Eingänge

Diese Felder untergliedern sich in 2 Bereiche:

- Eingänge **mit** Gegenwert
- Eingänge **ohne** Gegenwert.

Meldepflichtig sind echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern.

Die entsprechenden Eingänge sind pro Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Eingängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Beispiel: Bei Geschäftsbeginn eines Repos (Wertpapierverkaufs) bzw. einer Wertpapierleihe-Gabe ist ein Wertpapier-Ausgang zu melden. Bei Geschäftsende ist ein Wertpapier-Eingang zu zeigen.

Bei Geschäftsbeginn eines Reverse Repos (Wertpapierkaufs) bzw. einer Wertpapierleihe-Nahme ist ein Wertpapier-Eingang zu zeigen. Bei Geschäftsende ist ein Wertpapier-Ausgang zu zeigen.

Eingänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte, die den Stand erhöhen und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiel:

- Reverse Repo-Geschäfte
(echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Eingänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Eurowert

In diesem Feld ist der Betragsgegenwert (exklusive Repozinsen) des entsprechenden Wertpapiereingangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Eingänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Eingangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Eingänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte, die den Stand erhöhen und zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiel:

- Ausleihung von Wertpapieren
(Nehmen von Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Eingänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Ausgänge

Diese Felder untergliedern sich in 2 Bereiche:

- Ausgänge **mit** Gegenwert
- Ausgänge **ohne** Gegenwert.

Meldepflichtig sind echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern.

Die entsprechenden Ausgänge sind pro Wertpapier bezüglich einer Meldeperiode summiert zu melden.

Notwendige Stornobuchungen von Ausgängen sind mit negativem Vorzeichen zu verbuchen.

Beispiel: Bei Geschäftsbeginn eines Reverse Repos (Wertpapierkaufs) bzw. einer Wertpapierleihe-Nahme ist ein Wertpapier-Eingang zu zeigen. Bei Geschäftsende ist ein Wertpapier-Ausgang zu zeigen.

Bei Geschäftsbeginn eines Repos (Wertpapierverkaufs) bzw. einer Wertpapierleihe-Gabe ist ein Wertpapier-Ausgang zu melden. Bei Geschäftsende ist ein Wertpapier-Eingang zu zeigen.

Ausgänge mit Gegenwert

Dieses Feld betrifft echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte, die den Stand verringern und zu denen ein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiel:

- Repo-Geschäfte
(echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Ausgänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Eurowert

In diesem Feld ist der Betragsgegenwert (exklusive Repoinsen) des entsprechenden Wertpapierausgangs am Buchungstag in Euro auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern in einer Meldeperiode mehrere Ausgänge stattgefunden haben, ist der entsprechende summierte Wert anzugeben.

Fremdwährungsbeträge sind – vor der Aggregation – zum aktuellen Kurs des Buchungstages des Ausgangs oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Ausgänge ohne Gegenwert

Dieses Feld betrifft echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte, die den Stand verringern und zu denen aber kein Gegenwert (Geldbetrag) bekannt ist.

Beispiel:

- Verleihung von Wertpapieren
(Geben von Wertpapieren).

Nominale/Stück

Hier sind die aggregierten Ausgänge einer Meldeperiode in Nominale bzw. Stück des entsprechenden Wertpapiers anzugeben.

Periodenendstand

Hier ist der Stand der genommenen/ausgeliehenen bzw. gegebenen/verliehenen Wertpapiere am Meldestichtag in Nominale bzw. Stück anzugeben, wobei

- Stände aus genommenen/ausgeliehenen Wertpapieren mit dem Vorzeichen + (Plus)
- Stände aus gegebenen/verliehenen Wertpapieren mit dem Vorzeichen – (Minus)

zu melden sind.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.



Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
 A B T E I L U N G F Ü R
 ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN
 Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Seite

Meldeperiode (JJJJMM)

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Seitenanzahl

Spalten	1	2	3
Interne Wertpapier-Kennnummer			
Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code			
Löschkennzeichen			
Wertpapier-Gattung			
Wertpapier-Bezeichnung			
Nominale-/Stück-Kennzeichen			
Emittenten-Land			
Wertpapier-Nominal-Währung			
Wertpapier-Laufzeit-Beginn			
Wertpapier-Laufzeit-Ende			
Wertpapier-Nominalzinssatz			
Kupon Periodizität			
Emissionskurs			
Tilgungskurs			
Kupon Art			
Dividenden-Höhe			
Kupon/Dividende Monat			
Emittenten-Identnummer			
Emittenten-Name im Langtext			
Konzernfinanzierungskennzeichen			
Gläubiger-Identnummer			
Umlaufendes Volumen			

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
 des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
 falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

nicht mehr gültig und wurde novelliert.

Erläuterungen zur „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier- Kennnummern“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für diese Aufgabenerfüllung benötigt die OeNB auch Zusatzinformationen (Stammdaten) zu Wertpapieren.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Für den Fall, dass zum Meldungslegungszeitpunkt der

- „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ oder der
- „Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – Eigengeschäfte von inländischen Depotführern“ oder der
- „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ oder der
- „Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ – nur Geschäfte mit ausländischen Partnern

für ein zu meldendes Wertpapier kein ISIN-Code existiert, muss eine interne Wertpapier-Kennnummer mit den für das zu meldende Wertpapier spezifischen Stammdaten gemeldet werden. Zusätzlich müssen inländische Emittenten von Wertpapieren, zu denen kein gültiger ISIN-Code existiert, Stammdaten melden.

2. Meldeperiode

Die „Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern“ muss gelegt werden, falls in der Meldeperiode eines der folgenden Ereignisse eingetroffen ist:

1. Vergabe einer neuen internen Wertpapier-Kennnummer (Neuvergabe)
2. Änderung der Stammdaten zu einer bereits gemeldeten internen Wertpapier-Kennnummer
3. Löschung einer internen Wertpapier-Kennnummer aus dem Datenbestand
4. Wechsel von einer internen Wertpapier-Kennnummer auf einen ISIN-Code
5. Reaktivierung einer bereits gelöschten internen Wertpapier-Kennnummer.

Es ist der am Meldestichtag, d.h. am letzten Tag des Monats, in dem die Neuvergabe bzw. Änderungen stattgefunden haben, gültige Stammdatensatz zu liefern.

Die Meldung muss spätestens gleichzeitig mit den eingangs erwähnten Meldungen bei der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, eintreffen.

Für inländische Emittenten von Wertpapieren ist der Meldestichtag der letzte Tag des Monats, in dem das Wertpapier emittiert worden ist.

Die Meldung ist innerhalb von 7 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu erstatten.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung

Dieses Kennzeichen ist nur dann anzugeben, wenn auf Anforderung der OeNB eine Ersatz- bzw. Komplettierungsmeldung zu erstellen ist. Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“, für die Komplettierungsmeldung das Kennzeichen „K“ zu verwenden.

Eine Ersatzmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von

- technischen Fehlern (Anforderung eines Duplikates der Meldung) oder
- inhaltlichen Fehlern (Zurückweisung der Meldung)

eine Verarbeitung der Meldung in der OeNB nicht möglich ist.

Die Komplettierungsmeldung wird angefordert, wenn auf Grund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) eine ergänzende Meldung an die OeNB erforderlich ist.

Seite

Hier ist die aktuelle fortlaufende Seitenzahl der zu einem Meldestichtag verwendeten Formulare für eine Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern anzugeben.

Seitenanzahl

Hier ist die Summe der Seiten der zu einem Meldestichtag ausgefüllten Formulare einer Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern anzugeben.

Spalten 1-3

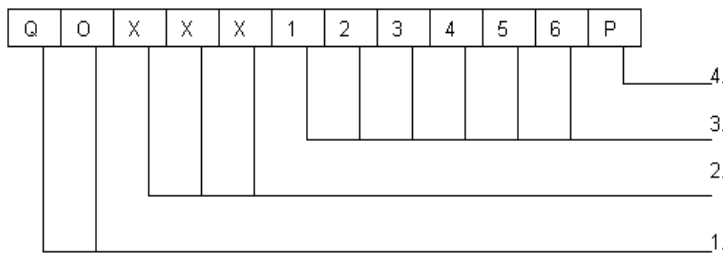
Pro interne Wertpapier-Kennnummer steht eine Spalte zur Verfügung, in der je Wertpapier-Kennnummer alle Daten einer Meldeperiode anzugeben sind.

Interne Wertpapier-Kennnummer

Die interne Wertpapier-Kennnummer besteht aus zwölf Stellen.

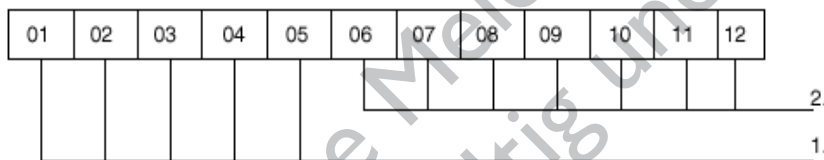
Für **inländische Depotführer** gibt es 2 Varianten der Belegung dieser Stellen:

Variante 1:



1. QO = fix
2. Das erste X ist fix und identifiziert die Kennnummer als eine intern vergebene. Die beiden weiteren, mit XX angeführten Stellen werden von der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) vergeben – 00 wird keinesfalls verwendet – und gewartet und dienen der Identifizierung des Stammdatenmelders. Anfragen an die OeKB zur Vergabe dieser Stellen können an die e-mail-Adresse isin@oekb.at oder über die Servicetelefonnummer 01/53127 DW 2030 gerichtet werden.
Die entsprechenden Nummernkreise und deren allfällige Veränderungen müssen von der OeKB im Anlassfall umgehend an die OeNB übermittelt werden.
3. 123456: frei verfügbar (alphanumerisch)
4. P: Prüfziffer; ist nach demselben Algorithmus, wie beim ISIN-Code errechnet.

Variante 2:



1. Bankleitzahl des Melders
2. Interne Wertpapier-Kennnummer, wobei an der Stelle 06 zur leichteren Lesbarkeit ein Bindestrich (-) einzusetzen ist.

Für **inländische Nicht-Depotführer** gilt folgende Regelung:

Bei erstmaliger Legung gegenständlicher Meldung ist das Feld interne Wertpapier-Kennnummer von links beginnend mit 6 frei wählbaren Ziffern und/oder Buchstaben zu belegen; der Rest des Feldes bleibt frei.

Die systemgerechte Komplettierung der internen Wertpapier-Kennnummer wird durch die OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, vorgenommen; sodann wird dem Meldepflichtigen diese, in weiterer Folge zu verwendende Kennnummer rückgemeldet.

Wertpapier-Kennnummer – ISIN-Code

Beim Wechsel von einer internen Wertpapier-Kennnummer auf einen ISIN-Code ist dieser hier anzugeben. In diesem Fall müssen die weiteren nachfolgenden Felder nicht mehr befüllt werden.

ISIN bedeutet International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation) gemäß ISO-Norm 6166. Bei dieser Nummer handelt es sich um einen im Wertpapiergeschäft gebräuchlichen numerischen Code zur eindeutigen Identifikation von

Einzelwertpapieren. Verantwortlich für die Vergabe von ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank.

Löschkennzeichen

Dieses Kennzeichen hat zwei Ausprägungen:

„L“ ist zu verwenden, wenn eine interne Wertpapier-Kennnummer gelöscht wird. In diesem Fall müssen die weiteren nachfolgenden Felder nicht mehr befüllt werden.

„R“ ist zu verwenden, wenn eine bereits gelöschte interne Kennnummer wieder reaktiviert wird.

Das Reaktivieren einer bereits gelöschten internen Kennnummer ist erst drei Jahre nach der Löschungsmeldung zulässig.

Wertpapier-Gattung

Es gibt folgende Wertpapier-Gattungen:

- 01 Allgemeine Anleihen (exkl. Sonderformen wie z.B. Wandel-, Options-, Aktien- und Indexanleihen) wie z.B. Standardanleihen, Nullkuponanleihen, Floating Rate Notes, Medium Term Notes, Perpetual Bonds
- 02 Namensschuldverschreibungen
- 03 Anteilsscheine (ausgenommen Stammaktien) wie z.B. Vorzugsaktien, Genusscheine, Partizipationsscheine
- 05 Depotzertifikate (Inhaber- und Namenspapiere)
- 06 sonstige Wertpapiere, das sind alle Kategorien zu Wertpapieren, die in keiner anderen Klasse enthalten sind
- 07 Bundesschatzscheine und Kassenscheine
- 13 Stammaktien
- 21 Commercial Papers
- 22 Pfandbriefe, Kommunalschuldscheine und Asset Backed Securities
- 23 Anleihen - Sonderformen wie z.B. Wandel-, Options-, Aktien- und Indexanleihen
- 41 Rentenfonds
- 42 Aktienfonds
- 43 gemischte Fonds und Zertifikate von Dachfonds
- 44 Geldmarktfonds und geldmarktnahe Fonds
- 51 Immobilienfonds
- 62 Verbriefte Finanzderivate

Wertpapier-Bezeichnung

Hier ist die genaue Bezeichnung des Wertpapiers in Langtext anzugeben.

Nominale-/Stück-Kennzeichen

Hier ist anzugeben, ob das nachfolgende Wertpapier in Nominale (N) oder in Stück (S) begeben ist.

Emittenten-Land

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der Emittent des Wertpapiers seinen Sitz hat. Handelt es sich beim Emittenten um eine Internationale Organisation, ist deren entsprechender Ländercode zu verwenden.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Wertpapier-Nominal-Währung

Hier ist die Nominalwährung des jeweiligen Wertpapiers mit dem dreistelligen ISO-Code anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Wertpapier-Laufzeit-Beginn

Hier ist der Laufzeit-Beginn des jeweiligen Wertpapiers im Format JJJJMMTT anzugeben.

Bei verzinsten Wertpapieren ist die Angabe dieses Feldes verpflichtend, bei unverzinsten Wertpapieren ist die Angabe dieses Feldes freiwillig.

Wertpapier-Laufzeit-Ende

Hier ist das Laufzeit-Ende des jeweiligen Wertpapiers im Format JJJJMMTT anzugeben.

Bei verzinsten Wertpapieren mit definiertem Laufzeit-Ende ist die Angabe dieses Feldes verpflichtend.

Für unverzinsten Wertpapiere mit definiertem Laufzeit-Ende ist die Angabe dieses Feldes freiwillig.

Für verzinsten Wertpapiere mit unendlicher Laufzeit kann 20991231 angegeben werden.

Wertpapier-Nominalzinssatz

Hier ist der effektive Jahreszinssatz des jeweiligen Wertpapiers in Form einer Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen anzugeben.

Bei Nullkuponanleihen ist dieses Feld nicht auszufüllen. Bei variabel verzinsten Wertpapieren ist bei einer Änderung des Nominalzinssatzes eine Änderungsmeldung zu legen.

Kupon Periodizität

Dieses Feld ist dann auszufüllen, wenn das Feld Wertpapier-Nominalzinssatz ausgefüllt wurde.

In diesem Feld ist anzugeben, in welcher Periodizität die Kuponzahlungen erfolgen. Die Codierung erfolgt entsprechend der Codierung der Frequenz der Zinszahlungen in der Centralised Securities Database (CSDB) der Europäischen Zentralbank (EZB):

01 jährlich

02 halbjährlich

04 vierteljährlich

06 zweimonatlich

12 monatlich

97 unregelmäßige Kuponzahlungen

99 andere Periodizität (z.B. jeden vierten Monat).

Emissionskurs

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn das jeweilige Wertpapier verzinst ist, wobei der Kurs, zu dem das Wertpapier ausgegeben wurde, mit fünf Nachkommastellen anzuführen ist. Sofern der Kurs nicht bekannt ist, muss der Wert 100 mit fünf Nachkommastellen angegeben werden.

Bei Wertpapieren die nicht verzinst sind, ist die Angabe dieses Feldes freiwillig.

Tilgungskurs

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn das jeweilige Wertpapier verzinst ist und einen definierten Tilgungskurs hat. Die Angabe muss mit fünf Nachkommastellen erfolgen.

Kupon Art

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn für das jeweilige Wertpapier Zinsen gezahlt werden, wobei folgende Ausprägungen möglich sind:

„01“ fixe Kuponrate

„03“ variable Kuponrate

„04“ Nullkuponrate

„99“ unbekannte Kuponrate.

Dividenden-Höhe

Hier ist mit fünf Nachkommastellen die ausgeschüttete Brutto-Cash-Dividende je Stück/Zertifikat in der Wertpapier-Nominal-Währung anzugeben.

Ausschüttungen in Form von Stück sind nicht zu berücksichtigen.

Kupon/Dividende Monat

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn entweder das Feld Wertpapier-Nominalzinssatz oder das Feld Dividenden Höhe befüllt ist.

In diesem Feld wird angegeben, in welchem Kalendermonat die erste Kuponzahlung bzw. die Dividendenzahlung erfolgt. Die Angabe muss entsprechend den Kalendermonaten, z.B. 01 für Jänner, 05 für Mai, 12 für Dezember, vorgenommen werden.

Emittenten-Identnummer

Ist der Emittent Inländer, ist dieses Feld jedenfalls auszufüllen.

Dies ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen, die bei der OeNB jederzeit erfragt werden kann.

Ist der Emittent Ausländer und die OeNB-Identnummer des Emittenten bekannt, ist diese hier anzugeben.

Ansonsten ist im folgenden Feld der Emittenten-Name in Langtext anzugeben.

Emittenten-Name im Langtext

Sofern die Emittenten-Identnummer eines ausländischen Emittenten nicht bekannt ist, ist hier der Name des ausländischen Emittenten samt Sitzland anzugeben.

Konzernfinanzierungskennzeichen

Dieses Feld ist auszufüllen,

- wenn eine Schuldverschreibung mit interner Kennnummer begeben wurde, die von ausländischen Konzernunternehmen zwecks Konzernfinanzierung gehalten wird, oder
- wenn eine Schuldverschreibung eines ausländischen Konzernunternehmens gehalten wird.

Das Kennzeichen hat die Ausprägung „K“.

Gläubiger-Identnummer

Dieses Feld ist nur in Kombination mit dem Feld Konzernfinanzierungskennzeichen auszufüllen.

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Hauptgläubigers.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Umlaufendes Volumen

Hier ist das im Umlauf befindliche Volumen (Stück oder Nominale entsprechend der Angabe im Feld Nominale-/Stück-Kennzeichen) der Emission zum Meldestichtag anzugeben. Es können nur positive Werte angegeben werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

„Meldung zusätzlicher Daten zur EZB-MONSTAT-Meldung für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken“

Inländische MFIs, welche aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der EZB vom 22.11.2001 über die konsolidierte Bilanz der monetären Finanzinstitute, ABI L 333 vom 17.12.2001, zur Meldung ihrer Sonstigen Investitionen im Rahmen der EZB-Monetärstatistik (EZB-MONSTAT) an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet sind, haben gemäß Ziffer 4.1.1.3. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 eine spezielle Form der Meldung zu grenzüberschreitenden Forderungen und Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen zu legen.

Durch die Meldung der Daten für Ausleihungen und Einlagen im Rahmen der EZB-MONSTAT sind bereits wesentliche Teile der allgemeinen Meldeanforderungen für grenzüberschreitende Forderungen und Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen abgedeckt. Die restlichen Meldeanforderungen für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken sind von Meldern der EZB-MONSTAT durch gegenständliche Meldung sowie die „Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs“ zu erfüllen.

Beschreibung der Meldung zusätzlicher Daten zur EZB-MONSTAT-Meldung

1. Zusätzliche Datenfelder

Die in den Annexen 1 bis 3 angeführten zusätzlichen Datenfelder in Form von Positionen, Ländern und Währungen sind von den meldepflichtigen MFIs zusammen mit den Daten der EZB-MONSTAT zu melden.

Hinweis: Diese Datenfelder sind integraler Bestandteil im Schaubild zur EZB-MONSTAT.

2. Meldungsabwicklung

Die Zusatzdaten sind an die OeNB, Abteilung für Bankenstatistik und Mindestreserve, zu übermitteln.

Die Übermittlung dieser Daten hinsichtlich elektronischer Meldewege, Werteinheiten und detaillierter Meldestrukturen (Schaubild) muss von den meldepflichtigen MFIs analog zur jeweiligen Übermittlung der Daten zur EZB-MONSTAT durchgeführt werden.

Dies gilt auch für die Meldezeitpunkte.

Annex 1

Zusätzliche Positionen, die anlässlich der EZB-MONSTAT für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken zu melden sind

Folgende Positionen sind im Schaubild der EZB-MONSTAT zusätzlich zu den für Zwecke der Monetärstatistik ohnehin bereits vorgesehenen Positionen bei Ausleihungen bzw. Einlagen zu melden:

- Ausleihungen an internationale Organisationen
 - mit den Laufzeiten bis 1 Jahr
 - hievon täglich fällig
 - über 1 Jahr bis 5 Jahre
 - über 5 Jahre.
 - sowie mit den Sonstigen Subpositionen
 - Reverse Repos
 - Überfällige Ausleihungen.
- Reverse-Repos (Forderungen aus echten Pensionsgeschäften)
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Überfällige Ausleihungen
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Einlagen von internationalen Organisationen mit den Einlagenarten
 - Täglich fällige Einlagen
 - Mit vereinbarter Bindungsfrist
 - bis 1 Jahr
 - über 1 Jahr bis 2 Jahre
 - über 2 Jahre
 - Mit Kündigungsfrist
 - bis 3 Monate
 - über 3 Monate bis 1 Jahr
 - über 1 Jahr bis 2 Jahre
 - über 2 Jahre
 - Repos.

Für alle Positionen sind die in der EZB-MONSTAT bei den jeweiligen Positionsblöcken vorgeschriebenen Währungsgliederungen, Ländergliederungen bzw. Gliederungen nach internationalen Organisationen ebenfalls zu melden.

Annex 2

Zusätzliche Länder bzw. internationale Organisationen, die anlässlich der EZB-MONSTAT für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken zu melden sind

Für folgende Positionen zu Ausleihungen bzw. Einlagen sind die Nicht-EU-Länder bzw. die internationalen Organisationen einzeln mit dem jeweiligen zweistelligen Ländercode – jederzeit abrufbar über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at – zu melden:

- Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach sonstigen Subpositionen für die Subpositionen Reverse Repos und überfällige Ausleihungen
- Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen sonstigen Subpositionen
- Ausleihungen an internationale Organisationen gegliedert nach allen Laufzeiten und nach allen sonstigen Subpositionen
- Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen zum Vormonat auf Grund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber Banken in Nicht-EU-Ländern
- Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen zum Vormonat auf Grund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern
- Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen zum Vormonat auf Grund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber internationalen Organisationen
- Einlagen von Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Einlagenarten
- Einlagen von Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Einlagenarten
- Einlagen von internationalen Organisationen gegliedert nach allen Einlagenarten.

Annex 3

Zusätzliche Währungen, die anlässlich der EZB-MONSTAT für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken zu melden sind

Die Währungen

- Australischer Dollar (AUD)
- Kanadischer Dollar (CAD)
- Norwegische Krone (NOK)

sind mit dem entsprechenden dreistelligen Währungscode für folgende Positionen zu Ausleihungen bzw. Einlagen zu melden:

- Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach sonstigen Subpositionen für die Subpositionen Reverse Repos und überfällige Ausleihungen
- Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach allen sonstigen Subpositionen
- Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach sonstigen Subpositionen für die Subpositionen Reverse Repos und überfällige Ausleihungen
- Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Laufzeiten
- Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach sonstigen Subpositionen für die Subpositionen Reverse Repos und überfällige Ausleihungen
- Ausleihungen an internationale Organisationen gegliedert nach allen Laufzeiten und nach allen sonstigen Subpositionen
- Einlagen von MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach allen Einlagenarten
- Einlagen von MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach sonstigen Subpositionen für die Subposition EZB
- Einlagen von Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern für die Position täglich fällige Einlagen
- Einlagen von Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach vereinbarter Bindungsfrist ohne die weiteren Untergliederungen nach volkswirtschaftlichen Sektoren
- Einlagen von Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern gegliedert nach Kündigungsfrist ohne die weiteren Untergliederungen nach volkswirtschaftlichen Sektoren
- Einlagen von Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern für die Position Repos ohne die weiteren Untergliederungen nach volkswirtschaftlichen Sektoren
- Einlagen von Banken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Einlagenarten
- Einlagen von Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern gegliedert nach allen Einlagenarten
- Einlagen von internationalen Organisationen gegliedert nach allen Einlagenarten.

Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs

**Forderungen und Verpflichtungen von MFIs aus Sonstigen
Investitionen gegen ausländische Konzernunternehmen**

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N

Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

OeNB-Identnummer Ausländer

Kennzeichen Ersatzmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Originalwährung/ISO-Code

MeldepositionBestand

(Art der Ausleihungen/Einlagen bzw. der
nicht-transaktionsbedingten Veränderung)

(Beträge ohne Kommastellen)

am Ende der Meldeperiode
bzw. nicht-transaktionsbedingte

Veränderung

Ausleihungen an MFIs bzw. Banken mit Laufzeit
über 1 Jahr bis 5 Jahre

Ausleihungen an MFIs bzw. Banken mit Laufzeit
über 5 Jahre

Ausleihungen an MFIs bzw. Banken, hievon
überfällige Ausleihungen

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken
mit Laufzeit bis 1 Jahr

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken
mit Laufzeit bis 1 Jahr; hievon täglich fällig

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken
mit Laufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken
mit Laufzeit über 5 Jahre

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken,
hievon Reverse Repos

Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken,
hievon überfällige Ausleihungen

Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen
von Ausleihungen zum Vormonat auf Grund von Abschreibungen
aus allen Titeln gegenüber MFIs bzw. Banken

Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen
von Ausleihungen zum Vormonat auf Grund von Abschreibungen
aus allen Titeln gegenüber Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken

Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs

Forderungen und Verpflichtungen von MFIs aus Sonstigen Investitionen gegen ausländische Konzernunternehmen

MeldepositionBestand (Art der Ausleihungen/Einlagen bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	(Beträge ohne Kommastellen) am Ende der Meldeperiode bzw. nicht-transaktionsbedingte Veränderung
Einlagen von MFIs bzw. Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von MFIs bzw. Banken mit Kündigungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, täglich fällige Einlagen	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist bis 3 Monate	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 3 Monate bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, Repos	

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Erläuterungen zur Meldung „DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über Ausleihungen und Einlagen von MFIs mit ausländischen Konzernunternehmen.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldungen sind alle jene Forderungen und Verpflichtungen, die unter den Kategorien Ausleihungen und Einlagen im Rahmen der EZB-MONSTAT gemeldet werden und die gegenüber ausländischen Gläubigern bzw. Schuldnern existieren, mit denen Direktinvestitionsbeziehungen gemäß Abschnitt 2. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 bestehen.

Je Originalwährung und je ausländischen Schuldner/Gläubiger, die über eine Direktinvestitionsbeziehung mit dem Meldepflichtigen verbunden sind, ist eine Meldung zu legen.

Es sind sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen und Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Auf die Definitionen und Abgrenzungen des Monatsausweises zur Bestimmung der melderelevanten ausländischen Beteiligungen und Anteilsrechte wird verwiesen.

Betroffen sind in diesem Fall jene ausländischen Gläubiger bzw. Schuldner, die im Rahmen des Monatsausweises¹ (MAUS) Teil A2 als grenzüberschreitende Beteiligungen und Anteilsrechte gemeldet werden.

Von der Meldung kann jedenfalls der Streubesitz, der definitionsgemäß als inländisches Anteilsrecht gilt, ausgenommen werden.

Forderungen und Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen aufgrund von ausländischen Beteiligungen und Anteilsrechten bei ausländischen MFIs und Banken (Kreditinstitute außerhalb des Euroraumes) sind jedoch nur dann zu melden, wenn es sich dabei um „**permanent debt**“

¹ gem. § 74 Abs. 1 und 4 BWG
Seite 1 von 3

handelt. Dies sind Forderungen und Verpflichtungen im Bereich des Fremdkapitals (aus Sicht des Schuldners), die gegenüber ausländischen Konzern-MFIs bzw. -Banken bestehen und den Charakter von dauerhafter Konzernfinanzierung haben. Die Kategorisierung als nachrangiges, nicht rückzahlbares Kapital ist beispielsweise ein Hinweis auf die Existenz von „permanent debt“.

2. Meldestruktur

Die Struktur des Meldevordruckes orientiert sich an den Positionen der EZB-MONSTAT und erlaubt somit eine Konsolidierung mit den im Rahmen der EZB-MONSTAT gemeldeten Daten.

Die Meldung erfolgt immer in Euro oder Eurogegenwert.

3. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Hier ist die OeNB-Identnummer des meldenden MFIs anzugeben.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

OeNB-Identnummer Ausländer

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des ausländischen Gläubigers bzw. Schuldners, mit dem eine Direktinvestitionsbeziehung besteht. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Es handelt sich um dieselben Identnummern, die für ausländische Beteiligungen bzw. Anteilsrechte im MAUS Teil A2 verwendet werden.

Originalwährung/ISO-Code

Hier ist die Originalwährung des jeweiligen Finanzierungsinstrumentes mit dem dreistelligen ISO-Code anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization).

Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

Meldeposition

Art der Ausleihungen/Einlagen bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung.

Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht-transaktionsbedingte Veränderung

Hier ist je OeNB-Identnummer Ausländer, Originalwährung und Meldeposition der aushaftende Forderungs- oder Verpflichtungsstand zum Meldestichtag bzw. die nicht-transaktionsbedingten Veränderungen zum Vormonat zu melden.

Abschreibungen sind entsprechend dem Schaubild der EZB-MONSTAT als Position „nicht-transaktionsbedingte Veränderungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln“ differenziert „gegenüber MFIs bzw. Banken“ und „gegenüber Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken“ zu melden.

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert anzugeben. Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind mit dem EZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen. Für Währungen, für die die Europäische Zentralbank keinen Referenzkurs veröffentlicht, ist der Devisenmittelkurs am Meldestichtag anzuwenden.

Hinweis:

Die Meldepositionen decken sich inhaltlich mit den gleichlautenden Positionen der Meldung zur EZB-MONSTAT. Detaillierte Beschreibungen, Definitionen und Bewertungsregeln können somit auch den Ausweisungsrichtlinien zu EZB-MONSTAT entnommen werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
 A B T E I L U N G F Ü R
 ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN

Postfach 61, 1011 Wien

Forderungen/Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen gegenüber Ausländern an/von denen

- a) keine Beteiligung oder
- b) eine Beteiligung von unter 10% besteht oder
- c) eine Beteiligung von unter 10% am Melder gehalten wird

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Land/ISO-Code

Kennzeichen Ersatzmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Originalwährung/ISO-Code

Forderungen

Art der Forderung	(Beträge ohne Kommastellen) Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Forderungen (Kapital- und Zinsraten)		
Forderungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Reverse-Repos bzw. geliehenen Wertpapieren		
Forderungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Forderungen		
Langfristige sonstige Forderungen		

S1

Verpflichtungen

Art der Verpflichtung	(Beträge ohne Kommastellen) Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Verpflichtungen (Kapital- und Zinsraten)		
Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Repos bzw. verliehenen Wertpapieren		
Verpflichtungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Verpflichtungen		
Langfristige sonstige Verpflichtungen		

S2

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

Forderungen/Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen gegenüber Ausländern an/von denen

- a) eine Beteiligung ab 10% besteht oder
- b) eine Beziehung im Rahmen einer Konzernstruktur besteht

OeNB-Identnummer Inländer/Melder	OeNB-Identnummer Ausländer	
Meldeperiode (JJJJMM)	Originalwährung/ISO-Code	Kennzeichen Ersatzmeldung
Name und Anschrift des ausländischen Konzernunternehmens		

Forderungen

Art der Forderung	(Beträge ohne Kommastellen) Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Forderungen (Kapital- und Zinsraten)		
Forderungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Reverse-Repos bzw. geliehenen Wertpapieren		
Forderungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Forderungen		
Langfristige sonstige Forderungen		

S3

Verpflichtungen

Art der Verpflichtung	(Beträge ohne Kommastellen) Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Verpflichtungen (Kapital- und Zinsraten)		
Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Repos bzw. verliehenen Wertpapieren		
Verpflichtungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Kurzfristige sonstige Verpflichtungen		
Langfristige sonstige Verpflichtungen		

S4

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten

Forderungen/Verpflichtungen eines Inländers gegen Ausländer aus dem Verkauf/Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit einem vereinbarten Zahlungsziel

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Land/ISO-Code

Kennzeichen Ersatzmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Originalwährung/ISO-Code

Forderungen

Art der Forderung	(Beträge ohne Kommastellen) Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		

SA

Verpflichtungen

Art der Verpflichtung	(Beträge ohne Kommastellen) Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	(Beträge ohne Kommastellen) Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		

SB

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

**Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen
aus Handelskrediten
gegen ausländische Konzernunternehmen**
Forderungen/Verpflichtungen eines Inländers gegen Ausländer
aus dem Verkauf/Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen
mit einem vereinbarten Zahlungsziel

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
OeNB-Identnummer Inländer/Melder	OeNB-Identnummer Ausländer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Meldeperiode (JJJJMM)	Originalwährung/ISO-Code	Name und Anschrift des ausländischen Konzernunternehmens
<input type="checkbox"/>		
Kennzeichen Ersatzmeldung		

Forderungen

	(Beträge ohne Kommastellen)	(Beträge ohne Kommastellen)	SC
Art der Forderung	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen	Bestand am Ende der Meldeperiode	
_____	_____	_____	
Kurzfristige Handelskredite	_____	_____	
_____	_____	_____	
Langfristige Handelskredite	_____	_____	
_____	_____	_____	

Verpflichtungen

	(Beträge ohne Kommastellen)	(Beträge ohne Kommastellen)	SD
Art der Verpflichtung	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode	
_____	_____	_____	
Kurzfristige Handelskredite	_____	_____	
_____	_____	_____	
Langfristige Handelskredite	_____	_____	
_____	_____	_____	

Datum _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer) _____

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax _____

e-mail _____

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

"Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert."

Erläuterungen zur
„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“
„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische
Konzernunternehmen“
„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen
aus Handelskrediten“
„Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus
Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten von Verursachern grenzüberschreitender Transaktionen zu Sonstigen Investitionen.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe des § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldungen zu „Sonstigen Investitionen“ sind alle Forderungs- und Verpflichtungsstände - einschließlich nicht-transaktionsbedingte Veränderungen - zu grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen (alle Finanztransaktionen, die weder den Direktinvestitionen, den Portfolioinvestitionen noch den Finanzderivaten zuzurechnen sind).

Darunter fallen Kredite und Darlehen, Bankeinlagen, Verrechnungskonten (auch für Cash-Pooling), Finanzleasing sowie sonstige Forderungen und Verpflichtungen (aus Treuhandgeschäften, ABS-Geschäften, etc.) einerseits und Handelskredite (gewährte und/oder genomme Lieferantenkredite) andererseits.

2. Meldestruktur

Die Meldung von Forderungen und/oder Verpflichtungen aus Sonstigen Investitionen gliedert sich abhängig davon, ob der meldepflichtige Inländer in einer aktiven oder passiven

Direktinvestitionsbeziehung im Sinne des Abschnitt 2. mit dem ausländischen Schuldner oder Gläubiger steht oder nicht, in zwei Bereiche:

Meldungen für sonstige Ausländer

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ (Beilage 11) sowie
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ (Beilage 13) und

Meldungen für ausländische Konzernunternehmen

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 12) sowie
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“ (Beilage 14).

Der direkten Beteiligung gleichzuhalten ist der Fall, dass zwischen dem meldepflichtigen Inländer und dem ausländischen Gläubiger oder Schuldner eine Beziehung im Rahmen einer Konzernstruktur besteht.

Die Meldungen müssen immer in der Originalwährung erfolgen. Die Meldung beinhaltet Bestände und nicht-transaktionsbedingte Veränderungen (Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen/Verpflichtungen, Forderungsverzichte, Schuldennachlässe).

Die Finanzierungsinstrumente (einzelne Arten der Forderungen und Verpflichtungen) mit demselben Land bzw. demselben Ausländer und derselben Währung sind in einer Meldung zusammenzufassen.

Wird bei einem nach Währung und Land bzw. Ausländer gemeldeten Finanzierungsinstrument in einer Meldeperiode der Stand „Null“ erreicht, so ist dieser in der betreffenden Meldeperiode letztmalig mit dem Stand „0“ auszuweisen.

3. Meldegrenzen

3.1. Sonstige Investitionen – exklusive Handelskredite

Sofern die Summe der Forderungsstände oder der Verpflichtungsstände aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen – exklusive der in Ziffer 3.2. angeführten Handelskredite – den Betrag von Euro 3.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden Verpflichtungsstände (exklusive Handelskredite) zu melden.

3.2. Handelskredite

Sofern die Summe der Forderungsstände oder der Verpflichtungsstände aus grenzüberschreitenden Handelskrediten den Betrag von Euro 3.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden Verpflichtungsstände aus den Handelskrediten zu melden.

4. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

Land/ISO-Code

Dieses Feld ist dann zu belegen, wenn die „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“ und/oder die „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ verwendet werden.

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Sitzland (Wohnsitz) des Gläubigers/Schuldners bzw. für die Internationale Organisation, die als Gläubiger/Schuldner im Rahmen des jeweiligen Finanzierungsinstrumentes auftritt, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

OeNB Identnummer Ausländer

Die OeNB-Identnummer Ausländer ist nur dann anzugeben, wenn sich die Meldung der Sonstigen Investitionen auf Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Ausländern bezieht, an/von denen eine Beteiligung ab 10% oder eine Beziehung im Rahmen der Konzernstruktur besteht (Meldevordrucke „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ sowie „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“).

Diese OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Ausländer.

Name und Anschrift des ausländischen Konzernunternehmens

Sofern eine derartige OeNB-Identnummer nicht vorhanden ist, ist hier der Name und die genaue Anschrift des Ausländers in Langtext anzugeben.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen diese OeNB-Identnummer Ausländer zurückmelden.

Originalwährung/ISO-Code

Hier ist die Originalwährung des jeweiligen Finanzierungsinstrumentes mit dem dreistelligen ISO-Code anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Art der Forderungen/Verpflichtungen

Die Finanzierungsinstrumente (einzelne Arten der Forderungen und Verpflichtungen) mit demselben Land bzw. demselben Ausländer und derselben Währung sind in einer Meldung zusammenzufassen.

Betragsfelder

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in der Originalwährung auszuweisen. Rundungen – ausgenommen für die Währung Gold (ISO-Code XAU), die in Feinunzen notiert – bis Tausend Währungseinheiten sind zulässig.

Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderungen (nicht transaktionsbedingte Veränderungen)

Forderungsverzichte beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Gläubiger (Inländer) und Schuldner (Ausländer) über die gänzliche oder teilweise Streichung einer Schuld. Wesentliches Merkmal des Forderungsverzichts ist, dass es sich gewissermaßen um einen Transfer des Gläubigers an den Schuldner handelt, der nicht rückgängig gemacht werden kann.

Forderungen gelten als uneinbringlich aufgrund von Konkursöffnung/Ausgleich bzw. permanenter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aufgrund sonstiger permanenter Uneinbringlichkeit. Es gibt keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Streichung der Schuld.

Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen (nicht transaktionsbedingte Veränderungen)

Schuldennachlässe beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Gläubiger (Ausländer) und Schuldner (Inländer) über die gänzliche oder teilweise Streichung einer Schuld. Wesentliches Merkmal des Schuldennachlasses ist, dass es sich gewissermaßen um einen Transfer des Gläubigers an den Schuldner handelt, der nicht rückgängig gemacht werden kann.

Verpflichtungen gelten als uneinbringlich aufgrund von Konkursöffnung/Ausgleich bzw. permanenter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aufgrund sonstiger permanenter Uneinbringlichkeit. Es gibt keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Streichung der Schuld.

Hier zu meldender Sonderfall:

Forderungsverzichte oder Schuldennachlässe mit Besserungsschein (Besserungskapital)

Der Besserungsschein ist ein schriftlich verbrieftes Schuldversprechen des Schuldners mit dem Inhalt, aus zukünftigen Gewinnen oder Liquidationserlösen Beträge aus verzichteten Forderungen oder erlassenen Schulden an die Gläubiger zurückzuzahlen. Es ist also ein bedingter Forderungsverzicht bzw. Schuldenerlass. Wenn Gewinne absehbar werden, kommt es zur erfolgswirksamen Aktivierung der Forderung beim Gläubiger mit korrespondierender Passivierung beim Schuldner. Eine Passivierung kommt erst dann in Betracht, wenn und soweit nach der vereinbarten Konsolidierungsphase Gewinne erzielt werden.

Bestand am Ende der Meldeperiode

Hier sind die aushaftenden Nominalstände der zu meldenden Forderungen bzw. Verpflichtungen je Land, Originalwährung bzw. Ausländer zum Meldestichtag anzugeben.

Diese Stände sind prinzipiell ohne Vorzeichen auszuweisen.

Ausnahmen hiervon sind Stände auf Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling-Konten und aus täglich fälligen Einlagen („working balances“), die sowohl positive als auch negative Werte annehmen können. Die konkrete Handhabung ist dem nachfolgenden Kapitel „Detaillierte Beschreibung der Finanzierungsinstrumente“ zu entnehmen.

Zinsforderungen und -verpflichtungen sind grundsätzlich nicht in den Ständen zu zeigen.

Werden die Zinsen allerdings kapitalisiert, d.h. dem Kapital zugerechnet, sind sie beim zu meldenden Bestand an Forderungen bzw. Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Detaillierte Beschreibung der Finanzierungsinstrumente

Grundsätzliche Regelungen

Alle **Forderungen** an Ausländer sind je Land bzw. Ausländer und Originalwährung unter der Rubrik „Forderungen“ zu melden.

Alle **Verpflichtungen** gegen Ausländer sind je Land bzw. Ausländer und Originalwährung unter der Rubrik „Verpflichtungen“ zu melden.

Fristigkeit/Laufzeit

Kurzfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von bis zu einem Jahr bzw. von genau einem Jahr haben.

Langfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling

Zu melden ist hier die Summe aller Kontostände aus Verrechnungskonten, Clearingkonten und konzerninternem Cash-Pooling mit Ausländern am Monatsultimo je Land bzw. Ausländer und Originalwährung und zwar unter der Rubrik „Forderungen“, d.h. es sind hier sowohl Forderungen als auch Verpflichtungen auszuweisen, wodurch sich negative Stände ergeben können. Die negativen Stände sind unbedingt mit dem Vorzeichen – (Minus) anzugeben.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Stände aus Verrechnungskonten, Clearingkonten und konzerninternem Cash-Pooling sind regional nach dem Sitz des ausländischen Partners (Verrechnungsstelle) zu gliedern.

Kurzfristige und langfristige Kredite

Zu melden sind

- nur „nicht in Wertpapieren verbrieft“ Kreditgewährungen bzw. Kreditaufnahmen
- revolvingende Kredite – diese Kredite sind immer als kurzfristig zu klassifizieren
- angekaufte Forderungen die gegenüber Ausländern bestehen
- Abtretung einer Inlandsforderung durch einen inländischen Gläubiger an einen Ausländer in Form einer offenen Zession – der inländische Schuldner muss eine Verpflichtung melden
- Konsortialkredite; sowohl der inländische Konsortialführer als auch der inländische Konsortialbeteiligte melden ihren eigenen Aushaftungsstand
- Exportförderungskredite, solange die Haftung des Bundes nicht eingetreten ist. (Wenn die Bundeshaftung eintritt, meldet die OeKB eine Kreditforderung gegenüber dem Ausland.) Selbstbehalte sind weiterhin vom inländischen Exporteur zu melden.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung eines Kredites ist der Sitz des ausländischen Kreditnehmers oder Kreditgebers maßgeblich.

Beispiel:

Eine Kreditgewährung an eine Tochterfirma eines amerikanischen Konzerns in Italien ist regional unter IT (ISO-Code) zu melden.

Überfällige Forderungen bzw. Verpflichtungen (Kapital- und Zinsraten)

Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen aus den in den oben erwähnten Meldevordrucken aufgezählten Finanzierungsinstrumenten können überfällig werden.

Ist anhand der folgenden Definition eine Forderung bzw. Verpflichtung als überfällig zu qualifizieren, so ist diese **nicht** mehr dem ursprünglichen Finanzierungsinstrument zuzuordnen.

Eine überfällige Forderung/Verpflichtung wird durch folgende Bedingung charakterisiert:

Kapital- und/oder Zinsbeträge wurden 90 Tage oder mehr nach dem Fälligkeitszeitpunkt vom Schuldner nicht beglichen, unabhängig davon, ob die Forderung wertberichtigt wurde oder nicht.

Der zu meldende überfällige Betrag setzt sich aus dem überfälligen Kapitalbetrag inkl. kapitalisierter Zinsen zusammen. Zusätzliche Kriterien für die Klassifizierung eines aushaftenden Betrags als überfällig sind beispielsweise die interne Umbuchung auf separate Konten und/oder der Beginn der Berechnung von speziellen (meist höheren) Zinsen für überfällige Beträge.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der die Forderung und/oder Verpflichtung ursprünglich gemeldet wurde.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung ist das Land des ausländischen Schuldners/Gläubigers maßgeblich.

Forderungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Reverse-Repos bzw. geliehenen Wertpapieren

Zu melden sind Forderungen

- die aus der Hingabe von Geldern an Ausländer im Rahmen von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren resultieren
- aus „Buy and sell-back“-Geschäften
- aus geliehenen Wertpapieren.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung ist der Sitz des ausländischen Schuldners maßgeblich. Bei third-party-Repos unter Einschaltung eines ausländischen Clearers ist dessen Sitzland anzugeben.

Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren/Repos bzw. verliehenen Wertpapieren

Zu melden sind Verpflichtungen

- die aus der Hereinnahme von Geldern von Ausländern aus echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren resultieren
- aus „Sell and buy-back“-Geschäften
- aus verliehenen Wertpapieren.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung ist der Sitz des ausländischen Gläubigers maßgeblich.

Forderungen bzw. Verpflichtungen aus Finanzleasing

Unter Finanzleasing sind Leasinggeschäfte mit langfristiger Mietdauer, die während der Grundmietzeit unkündbar sind, zu verstehen. Alle an den Besitz des Leasingobjektes geknüpften Risiken und Ertragsrechte werden – oftmals verbunden mit einem vertraglich vereinbarten Kaufrecht – an den Leasingnehmer übertragen. Mit den in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten müssen zumindest die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers abgedeckt werden.

Zu melden sind Forderungen und/oder Verpflichtungen aus

- Finanzleasinggeschäften
- Mietkäufen
- „Sale and lease-back“-Geschäften.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung von Forderungen ist der Sitz des ausländischen Leasingnehmers/Mietkäufers maßgeblich.

Für die regionale Zuordnung von Verpflichtungen ist der Sitz des ausländischen Leasinggebers/Mietverkäufers maßgeblich.

Täglich fällige Einlagen

Zu melden sind

- ungebundene Einlagen (Girokonten und ungebundene Spareinlagen) bei ausländischen Kreditinstituten
- ungebundene Einlagen (Girokonten und ungebundene Spareinlagen) von Ausländern bei inländischen Kreditinstituten
- ungebundene Einlagen bei ausländischen bankähnlichen Institutionen

- Edelmetallkonten, die keiner Bindung unterliegen (z.B. Goldzertifikate, Metallsammelkonten, Goldlagerscheine, Guthaben auf Metallsichtkonten, etc.) – jedoch kein physisches Edelmetall
- Kontokorrentkredite und Postlaufkredite (Stände aus Kontokorrent-, Postlauf- und Überziehungskrediten auf Konten bei ausländischen Kreditinstituten sind unter „Forderungen“ mit dem Vorzeichen – (Minus) auszuweisen.)
(Stände aus Kontokorrent-, Postlauf- und Überziehungskrediten auf Konten von Ausländern bei inländischen Kreditinstituten sind unter „Verpflichtungen“ mit dem Vorzeichen – (Minus) auszuweisen.)

Kurzfristig und langfristig gebundene Einlagen

Zu melden sind

- gebundene Einlagen (auch Spareinlagen) bei ausländischen Kreditinstituten
- gebundene Einlagen (auch Spareinlagen) von Ausländern bei inländischen Kreditinstituten
- gebundene Einlagen bei ausländischen bankähnlichen Institutionen (z.B. initial margins)
- gebundene Edelmetallkonten (z.B. Goldzertifikate, Metallsammelkonten, Goldlagerscheine, Guthaben auf Metallsichtkonten, etc.) – jedoch kein physisches Edelmetall.

Abgrenzung zwischen Einlagen und Krediten

- **Geldgewährung** an ein ausländisches Kreditinstitut ist als Einlage zu melden.
- **Geldgewährung** an einen sonstigen Ausländer ist als Kredit zu melden.
- **Geldaufnahme** eines inländischen Kreditinstitutes bei einem Ausländer ist als Einlage zu melden.
- **Geldaufnahme** eines inländischen Nicht-Kreditinstitutes bei einem Ausländer ist als Kredit zu melden.

Währungsweise Gliederung von Einlagen

Für die währungsweise Zuordnung eines täglich fälligen Kontos ist die Währung, auf die das Konto lautet, maßgeblich.

Für die währungsweise Zuordnung eines gebundenen Einlagenkontos ist die Veranlagungswährung maßgeblich.

Regionale Gliederung von Einlagen

Für die regionale Zuordnung eines Kontos ist der Sitz des ausländischen Partners maßgeblich.

Kurzfristige und langfristige sonstige Forderungen bzw. Verpflichtungen

Zu melden sind alle Finanzierungsinstrumente,

- die weder im Rahmen der Direktinvestitionen, der Portfolioinvestitionen noch der Finanzderivate gemeldet werden, und
- die keiner anderen Art der Forderung bzw. Verpflichtung der Sonstigen Investitionen zugeordnet werden können.

Darunter fallen u.a. folgende Geschäftsfälle:

- Treuhandgeschäfte, etwa Treuhandkredite – vom Treuhänder zu melden, wenn dieser ein Inländer ist; vom Treugeber zu melden, wenn der Treuhänder Ausländer ist
- Wechselgeschäfte

- Abtretung einer inländischen Forderung durch einen Inländer an einen Ausländer in Form einer stillen Zession – der Zedent (Inländer) ist verpflichtet, stellvertretend für den inländischen Schuldner eine sonstige Verpflichtung zu melden
- Asset Backed Securities (ABS)-Geschäfte – stellen eine Sonderform der stillen Zession dar.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Zuordnung ist der Sitz des ausländischen Schuldners/Gläubigers maßgeblich.

Kurzfristige und langfristige Handelskredite

Zu verwenden sind die Meldevordrucke „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“ oder „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“.

Forderungen aus Handelskrediten

Darunter fallen Forderungen eines Inländers an Ausländer aus dem Verkauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit einem vereinbarten Zahlungsziel (gewährter Lieferantenkredit).

Auch im Voraus geleistete Anzahlungen eines Inländers an ausländische Lieferanten mit späterer Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen (gewährter Anzahlungskredit) sind unter den Begriff Forderungen aus Handelskrediten zu subsumieren.

Verpflichtungen aus Handelskrediten:

Darunter fallen Verpflichtungen eines Inländers gegen Ausländer aus dem Ankauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit einem vereinbarten Zahlungsziel (erhaltener Lieferantenkredit).

Auch im Voraus geleistete Anzahlungen ausländischer Kunden mit späterer Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen (erhaltener Anzahlungskredit) sind unter den Begriff Verpflichtungen aus Handelskrediten zu subsumieren.

Zu melden sind daher auf der

Forderungsseite

Forderungsstand aus

- gewährten Lieferantenkrediten an das Ausland und
- gewährten Anzahlungskrediten an das Ausland

und auf der

Verpflichtungsseite

Verpflichtungsstand aus

- erhaltenen Lieferantenkrediten aus dem Ausland und
- erhaltenen Anzahlungskrediten aus dem Ausland.

Währungsweise Gliederung

Für die währungsweise Zuordnung ist jene Währung maßgeblich, in der das betreffende Bestandskonto in den Büchern ausgewiesen wird, bzw. im Falle der Nicht-Buchführung jene Währung, in der diese Position zurückzuzahlen ist.

Regionale Gliederung

Für die regionale Gliederung ist bei Exporten das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Waren- bzw. Dienstleistungskäufers/Transitankäufers und bei Importen das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Waren- bzw. Dienstleistungsverkäufers/Transitverkäufers maßgeblich.

Sonderregelung

Aus Gründen der Meldungsvereinfachung ist es gestattet, nur für die **drei Haupthandelspartner** eine regionale Trennung vorzunehmen, wobei die restlichen Regionen in einer weiteren Meldung mit dem Land XX (unallocated) zusammengefasst werden müssen.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Land/ISO-Code

Kennzeichen Ersatzmeldung

Meldeperiode (JJJJMM)

Originalwährung/ISO-Code

Zinsertrag

(Beträge ohne Kommastellen)

S5

Forderung	Fällige Zinsen (brutto)
Zinsertrag gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsertrag gegenüber sonstigen Ausländern	

Zinsaufwand

(Beträge ohne Kommastellen)

S6

Verpflichtungen	Fällige Zinsen (brutto)
Zinsaufwand gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsaufwand gegenüber sonstigen Ausländern	

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Erläuterungen zur „Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten zu Zinseinkommen (Einkommen aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen).

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldung zu „Zinseinkommen“ sind alle Erträge und Aufwendungen, die aus grenzüberschreitenden Sonstigen Investitionen entstehen, wie z.B. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewährung bzw. Aufnahme von Krediten und Darlehen oder mit Reverse-Repос und Repos sowie der Gewährung bzw. Entgegennahme von gebundenen oder nichtgebundenen Guthaben.

Zinsen sind immer brutto – d.h. vor Abzug der Kapitalertragssteuer – zu melden. Im Falle des Stornos von Zinsen, die in vergangenen Perioden gemeldet wurden, ist es zulässig, auch negative Werte zu melden.

Die Erträge sind in der Periode zu melden, in der sie gemäß vertraglicher Vereinbarung fällig sind, unabhängig davon, ob bereits eine Zahlung erfolgte oder nicht.

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind ebenfalls hier zu melden, sofern diese nicht im Rahmen von Dienstleistungen (Finanzdienstleistungen) gemeldet werden.

Leasingerträge und -aufwendungen, soweit die Leasingforderungen bzw. -verpflichtungen bilanziert wurden, sind unter den Zinseinkommen auszuweisen.

Erträge und Aufwendungen aus Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen und Finanzderivaten sind kein Zinseinkommen.

2. Meldestruktur

Die Meldung zu Zinseinkommen aus „Sonstigen Investitionen“ gliedert sich in:

Zinsertrag

- gegenüber ausländischen Kreditinstituten
- gegenüber sonstigen Ausländern

Zinsaufwand

- gegenüber ausländischen Kreditinstituten
- gegenüber sonstigen Ausländern.

3. Meldegrenze

Für die Meldung von Zinseinkommen besteht keine Meldeuntergrenze.

Sie ist dann zu erstatten, wenn eine der folgenden Meldungen erstattet werden muss:

- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen“
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten“
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“
- „Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen“.

4. Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Land/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der ausländische Schuldner/Gläubiger seinen Sitz hat. Handelt es sich beim Geschäftspartner um eine Internationale Organisation mit Sitz im Ausland, ist deren entsprechender Ländercode zu verwenden.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Originalwährung/ISO-Code

Hier ist die Originalwährung des jeweiligen Finanzierungsinstrumentes, zu dem Zinseinkommen fällig wurden, mit dem dreistelligen ISO-Code anzugeben.

Der ISO-Code ist der Währungscode gemäß ISO-Standard 4217 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Währungen als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

Zinsertrag (Forderungen)/Zinsaufwand (Verpflichtungen)

Forderungsseitig sind die in der Meldeperiode fällig gewordenen Erträge zu melden.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen

- Erträgen, die ein Inländer von einem ausländischen Kreditinstitut lukriert hat und
- Erträgen, die ein Inländer von einem sonstigen Ausländer lukriert hat.

Verpflichtungsseitig sind die in der Meldeperiode fällig gewordenen Aufwendungen zu melden.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen

- Aufwendungen, die ein Inländer einem ausländischen Kreditinstitut gutschreibt und
- Aufwendungen, die ein Inländer einem sonstigen Ausländer gutschreibt.

Betragsfelder

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in der Originalwährung auszuweisen.

Fällige Zinsen

Hier sind die in einer Meldeperiode fälligen Zinserträge oder Zinsaufwendungen aus Sonstigen Investitionen je Land und Originalwährung auszuweisen.

Die Erträge sind in der Periode zu melden, in der sie gemäß vertraglicher Vereinbarung fällig sind, unabhängig davon, ob bereits eine Zahlung erfolgte oder nicht.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

Bei Zinserträgen aus **Konsortialkrediten** sind vom Melder nur jene Zinserträge zu melden, die sich aus dem eigenen Anteil ergeben, und keinesfalls die Zinserträge, die aus den Anteilen der Konsortialpartner resultieren, unabhängig davon, ob der Melder Konsortialführer ist oder nicht.

Bei **Exportförderungskrediten gemäß Ausfuhrförderungsgesetz**, bei denen der Haftungsfall (mit Einlage bzw. Schadenszahlung der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) auf Rechnung des Bundes) bereits eingetreten ist, ist nicht nur der Eigenanteil an den gesamten angelasteten bzw. bezahlten Zinsen zu melden, sondern auch der Zinsanteil des Bundes bzw. der OeKB, welcher aufgrund der bereits geleisteten Schadenszahlung (Einlage) entstanden ist.

Bei Forderungen aus **wertberichtigten Krediten** sind Zinsen nur dann zu melden, wenn sie auch tatsächlich gebucht wurden. Es ist nicht erforderlich, Zinsen zu berechnen, auf die zwar ein Rechtsanspruch besteht, die aber in den internen Systemen des Melders nicht mehr ausgewiesen werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Meldung zu Finanzderivaten



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
ZAHLUNGSBILANZANGELEGENHEITEN

Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Land des ausländischen Partners/ISO-Code

Meldeperiode (JJ/JJMM)

Kennzeichen Ersatzmeldung

Finanzderivate-Kategorie Zahlungseingänge Zahlungsausgänge Forderungen Verpflichtungen

Gekaufte Optionen

Geschriebene Optionen

Futures

Sonstige Finanzderivate

hinterlegte Zellen sind nicht zu befüllen

Datum

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Bewerteter Endstand an

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Erläuterungen zur „Meldung zu Finanzderivaten“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über Transaktionen und Bestände betreffend grenzüberschreitende Geschäfte mit Finanzderivaten.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldung sind regional gegliederte Zahlungsein- und -ausgänge zu und Bestände an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten.

Unter Finanzderivaten sind alle besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG (siehe auch Monatsausweis Teil A) zu verstehen.

Eine aktuelle Liste kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Sonderfälle Finanzderivate mit ISIN-Code:

Wenn inländische Depotführer ihre Eigenbestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ melden, dürfen diese nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ aufgenommen werden.

Verpflichtungen inländischer Depotführer aus der Emission von Finanzderivaten mit ISIN-Code sind ebenfalls nicht in diese Meldung aufzunehmen.

Wenn inländische Nicht-Depotführer ihre Bestände an Finanzderivaten, für die ein ISIN-Code vorhanden ist, und die nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt sind, in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ melden, dürfen diese nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ aufgenommen werden.

Inländische Nicht-Depotführer dürfen ihre Finanzderivate, für die ein ISIN-Code vorhanden ist und die von inländischen Depotführern verwahrt werden, nicht in die „Meldung zu Finanzderivaten“ aufnehmen.

Verpflichtungen inländischer Nicht-Depotführer aus der Emission von Finanzderivaten mit ISIN-Code sind ebenfalls nicht in diese Meldung aufzunehmen.

Die Meldung der Zahlungsein- und -ausgänge sowie der Bestände aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten ist gemeinsam in einem Formular je ISO-Land und je Finanzderivate-Kategorie des ausländischen Partners vorzunehmen.

2. Meldegrenze

2.1. Zahlungsein- und -ausgänge

Sofern der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten, die weder in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ noch in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt“ gemeldet werden, innerhalb einer Meldeperiode den Absolutbetrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, ist gegenständliche Meldung zu legen.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.

2.2. Bestände

Sofern die Summe aus Forderungs- oder Verpflichtungsständen, resultierend aus den gemäß Ziffer 2.1. gemeldeten Zahlungsein- und -ausgängen, am Kalenderquartalsende den Betrag von Euro 1.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Bestände zu melden.

Eine Meldungslegung unterhalb der Meldegrenze ist zulässig.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode letztmalig eine Quartalsmeldung erstattet werden.

Wird zu einem in der Vorperiode gemeldeten ISO-Land in der nachfolgenden Meldeperiode bei den Forderungen oder/und den Verpflichtungen der Stand „0“ erreicht, so ist dieser in der betreffenden Meldeperiode letztmalig mit dem Stand „0“ auszuweisen.

3. Meldeperiode

Die Meldung von Zahlungsein- und -ausgängen ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Die Meldung von Beständen an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten ist kalenderquartalsmäßig zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals.

Die Meldung ist spätestens am 15. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln. Eine monatsweise Meldung der Bestände ist jedoch zulässig.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Land des ausländischen Partners/ISO-Code

Hier ist die Bezeichnung des Landes mit dem zweistelligen ISO-Code anzugeben, in dem der ausländische Finanzderivate-Partner der gemeldeten Ein-/Ausgänge seinen Sitz hat. Handelt es sich beim Partner um eine Internationale Organisation mit Sitz im Ausland, ist deren entsprechender Ländercode zu verwenden. Bei direkt an ausländischen Börsen gehandelten Derivaten ist es jedoch gestattet, das Sitzland der Börse anzugeben; bei Einschaltung eines ausländischen Brokers ist auch die Angabe des Landes, in dem der Broker seinen Sitz hat, zulässig, falls die Information über die Börse nicht vorhanden ist.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

Finanzderivate-Kategorie

Es werden die in MAUS Teil A "18. Besondere Außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWVG" aufgelisteten Geschäfte beispielhaft den verschiedenen Kategorien dieser Meldung zugeordnet.

Gekaufte Optionen

In dieser Position sind börsennotierte Optionen und OTC-Optionen, die durch einen Inländer von einem ausländischen Geschäftspartner gekauft werden, zu melden. Bei einer Option (bedingtes Termingeschäft) hat der Käufer (Long-Position, Inhaber einer Option) die Möglichkeit, sein Recht auszuüben oder es aber auch verfallen zu lassen. Der Käufer erwirbt in diesem Fall eine Forderung.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind gekaufte Zinsoptionen, gekaufte Währungsoptionen, gekaufte Optionen auf Substanzwerte und sonstige Wertpapierindex-Optionen, gekaufte Edelmetall-Optionen, gekaufte Waren-Optionen und sonstige gekaufte bedingte Termingeschäfte (mit Ausnahme jener, die mit ISIN-Code in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ bzw. in der „Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern“, wie z.B. Optionsscheine, bereits gemeldet wurden) zu melden.

Geschriebene Optionen

In dieser Position sind börsennotierte Optionen und OTC-Optionen, die von einem Inländer an einen ausländischen Geschäftspartner verkauft werden, zu melden. Bei einer Option (bedingtes Termingeschäft) geht der Verkäufer (Short-Position, Stillhalter einer Option) immer eine Verpflichtung ein.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind geschriebene Zinsoptionen, geschriebene Währungsoptionen, geschriebene Optionen auf Substanzwerte und sonstige Wertpapierindex-Optionen, geschriebene Edelmetall-Optionen, geschriebene Waren-Optionen und sonstige geschriebene bedingte Termingeschäfte (mit Ausnahme jener, die mit ISIN-Code in der „Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer“ bzw. in der „Wertpapiermeldung –

Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern“, wie z.B. Optionsscheine, bereits gemeldet wurden) zu melden.

Futures

Futures sind standardisierte unbedingte Termingeschäfte, die eine Verpflichtung darstellen, einen bestimmten Basiswert zu einem bereits beim Kauf fixierten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen.

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind Commodity Futures und Financial Futures wie etwa Zinsterminkontrakte und zinsbezogene Index-Kontrakte, Währungsterminkontrakte und währungsbezogene Index-Kontrakte, Termingeschäfte in Substanzwerten und sonstige wertpapierkursbezogene Index-Termingeschäfte, Index-Kontrakte in Substanzwerten und sonstige wertpapierkursbezogene Index-Terminkontrakte, Edelmetall-Terminkontrakte, Waren-Terminkontrakte und andere vergleichbare Verträge zu melden.

Sonstige Finanzderivate

In dieser Finanzderivate-Kategorie sind all jene Finanzderivate-Geschäfte zu melden, die nicht in eine der anderen Finanzderivate-Kategorien fallen. Dazu zählen u.a. Zinsswaps, Floating Zinsswaps, Zinstermingeschäfte (forward rate agreements) einschließlich Käufe und Verkäufe von Termineinlagen und Wertpapieren auf Termin (OTC-Geschäfte), Währungs- und Zinsswaps mit mehreren Währungen (Cross Currency Zinsswaps), Kapitalmarktswaps, Geldmarktswaps, Devisentermingeschäfte (OTC-Geschäfte), Edelmetall-Termingeschäfte (OTC-Geschäfte), Warentermingeschäfte (OTC-Geschäfte) und andere vergleichbare Verträge.

Betragsfelder

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert auszuweisen. Rundungen bis Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum aktuellen Kurs des Buchungstages oder sofern dieser nicht bekannt ist, zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs in Euro umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge

In diesem Feld sind die über eine Meldeperiode summierten Zahlungsein- bzw. Zahlungsausgänge je ISO-Land und je Finanzderivate-Kategorie des ausländischen Partners in Euro anzugeben.

Diese Betragsfelder zeigen generell positive Werte; Ausnahme sind Stornobuchungen, die mit einem negativen Vorzeichen im entsprechenden Betragsfeld eingebucht werden müssen.

Finanzderivateein- und -ausgänge umfassen folgende *cash flows*:

- bezahlte (Zahlungsausgang) und erhaltene (Zahlungseingang) Prämien (etwa bei Kauf/Verkauf einer Option am Primär- bzw. Sekundärmarkt)
- *Cash settlement* (laufend bzw. bei Ausübung), wie etwa *variation margins*¹ (z.B. bei Futures); diese sind im Sinne von laufenden Ausgleichszahlungen (*on-going settlement*) als Zahlungsein-/ausgänge unter Finanzderivaten zu zeigen.
- *Physical settlement*: Es ist die Differenz zwischen Ausübungspreis und tatsächlichem Preis des zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumentes am Ausübungstag unter Finanzderivate zu zeigen. Bei (*physical*) Ausübung ist die Anschaffung des zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumentes zum Marktkurs im entsprechenden Finanzierungsinstrument (PI-Meldungen für Wertpapiere oder SI-Meldungen für Kredite) zu melden.

Entsprechend der Buchungspraxis einiger Melder ist es jedoch auch möglich, in diesen Fällen ausschließlich den Anschaffungspreis (Ausübungspreis/*cash flow*) in der Meldung des

¹ Variation margins: Börsetägliche Buchung zur Realisierung der Gewinne und Verluste aus den einzelnen Positionen.

entsprechenden Finanzierungsinstrumentes (PI-Meldungen für Wertpapiere oder SI-Meldungen für Kredite) – und nicht in der Meldung zu Finanzderivaten – zu melden.

*Initial margins*² sind **nicht** unter Finanzderivaten zu zeigen.

Bei Swapgeschäften können laufende synchrone Settlement-Zahlungen je nach Buchungspraxis entweder brutto, d.h. Zahlungsein- und -ausgänge, oder netto (Summe der Zahlungseingänge minus Summe der Zahlungsausgänge aus synchronen Swapgeschäften einer Periode) als Zahlungseingang oder Zahlungsausgang gemeldet werden. Ist die Summe der Eingänge minus Summe der Ausgänge aus synchronen Swapgeschäften einer Periode positiv, ist netto ein Zahlungseingang zu melden, ansonsten ein Zahlungsausgang.

Beispiele:

1. Gekaufte Optionen: Kauf einer Call-Option auf eine Aktie gegen Bezahlung einer Prämie (Preis der Call-Option). Diese Zahlung ist unter den Zahlungsausgängen zu melden. Liegt zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option der Kurs der zugrunde liegenden Aktie über dem Ausübungspreis und wird die Option ausgeübt, ohne dass eine Aktienlieferung erfolgt, erhält der Optionsinhaber eine Zahlung, die unter den Zahlungseingängen zu melden ist.

2. Futures: Es werden Futures gehalten, die täglich ausgeglichen werden (tägliche Settlement-Zahlungen).

Meldung Variante 1 (Bruttomethode): Es sind alle Eingänge in einer Meldeperiode unter den Zahlungseingängen und alle Ausgänge unter den Zahlungsausgängen zu melden.

Meldung Variante 2 (Nettomethode): Die Differenz zwischen den Zahlungsein- und -ausgängen in einer Meldeperiode sind entweder unter den Zahlungseingängen (sofern die Zahlungseingänge die Zahlungsausgänge übersteigen) oder unter den Zahlungsausgängen (sofern die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge übersteigen) zu melden.

3. Sonstige Finanzderivate:

Cross Currency Swap: Aufgrund eines derartigen Geschäftes sind einmal im Jahr im Oktober JPY 300 Mio an Zinsen zu zahlen und gleichzeitig werden USD 7 Mio als Zinsen empfangen (synchrone Settlement-Zahlungen).

Meldung Variante 1 (Bruttomethode): Unter den Zahlungsausgängen werden etwa EUR 2,34 Mio gemeldet, unter den Zahlungseingängen etwa EUR 5,99 Mio.

Meldung Variante 2 (Nettomethode): Unter den Zahlungseingängen werden etwa EUR 3,65 Mio gemeldet.

Interest Rate Swap (mit asynchronen Settlement-Zahlungen): Aufgrund eines derartigen Geschäftes sind vierteljährlich Zinsen zu zahlen und werden jährlich Zinsen empfangen. Im Monat der vierteljährlichen Zinsenzahlung ist der entsprechende Betrag unter den Zahlungsausgängen zu melden.

Fällt die Meldung der vierteljährlichen Zinsenzahlung und die Meldung der jährlichen Zinsenzahlung in dieselbe Meldeperiode, ist entweder (brutto) die vierteljährliche Zinsenzahlung als Zahlungsausgang und die jährliche Zinsenzahlung als Zahlungseingang oder netto die Differenz „Eingang-Ausgang“ als Zahlungsein- oder -ausgang zu melden.

Bewerteter Endstand an Forderungen und Verpflichtungen

Es ist der marktbewertete Forderungs- bzw. Verpflichtungsstand (zum Ende der Meldeperiode) eines jeden Vertrages (und nicht des zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumentes) in Euro zu bilden und je Finanzderivate-Kategorie und je ISO-Land des ausländischen Partners zu einem

² Initial margins (Einschussverpflichtung): Darunter versteht man einen Geldbetrag, der bei Transaktionseröffnung vom Auftraggeber auf ein Sperrkonto hinterlegt werden muss.

Gesamt-Forderungs- bzw. Gesamt-Verpflichtungsstand (in dieser Kategorie) zu aggregieren. Als Marktpreise gelten aktuelle Börsenkurse oder rechnerische Werte, die sich aus der Zugrundelegung aktueller Marktbedingungen ergeben.

Unter Forderungen sind positive Marktwerte und unter Verpflichtungen negative Marktwerte zu subsumieren, wobei die jeweiligen Absolutwerte in den entsprechenden Betragesfelder auszuweisen sind.

Forderungs- und Verpflichtungsstände sind quartalsweise von jenen Inländern zu melden, die die Rechnungslegungsvorschriften IAS 39 (International Accounting Standard) anwenden oder die zur Berechnung ihrer Solvabilität gemäß § 22 Abs. 6 BWG die Finanzderivate entsprechend dem Marktbewertungsansatz gewichten.

Melder, die ihre Finanzderivate ausschließlich mit dem Ursprungsrisikoansatz gewichten, haben keinen bewerteten Endstand zu melden.

Beispiele:

1. Gekaufte Optionen: Hält ein inländischer Käufer (Inhaber) eine von einem Ausländer geschriebene Option (etwa Long Call, Long Put), so ist zum Ende der Meldeperiode (Monats- oder Quartalsultimo) immer ein Forderungsstand zu melden. Dieser Forderungsstand ist im ungünstigsten Fall „Null“. Handelt es sich z.B. um eine an der Börse gehandelte Option, ist der über den Börsenkurs ermittelte Marktwert anzugeben.³
2. Geschriebene Optionen: Ein inländischer Verkäufer (Schreiber, Stillhalter) einer Option (etwa Short Call, Short Put), die von einem ausländischen Geschäftspartner gehalten wird, hat zum Ende der Meldeperiode (Monats- oder Quartalsultimo) immer einen Verpflichtungsstand zu melden. Dieser Verpflichtungsstand ist im günstigsten Fall „Null“.⁴
3. Futures: Ein inländischer Käufer eines Finanzderivates, das täglich ausgeglichen wird, hat nur Zahlungsein- und -ausgänge zu melden. Forderungs- und Verpflichtungsstände werden stets ausgeglichen, es ist daher kein bewerteter Endstand zu melden.
4. Sonstige Finanzderivate: Bei Swapgeschäften können die zum Ende einer Meldeperiode bewerteten Forderungs- und Verpflichtungsstände aus dem Swap-Geschäft brutto oder als Forderungs- oder Verpflichtungsstand einseitig netto gemeldet werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

³ Wenn es bei diesen Geschäften zu täglichen Ausgleichszahlungen kommt, ist analog zu Futures (siehe Beispiel 3) kein bewerteter Endstand zu melden.

⁴ Wenn es bei diesen Geschäften zu täglichen Ausgleichszahlungen kommt, ist analog zu Futures (siehe Beispiel 3) kein bewerteter Endstand zu melden.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

„Diese Meldeverordnung ist
nicht mehr gültig und wurde novelliert.“



Meldung zu grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Meldeperiode (JJJJMM)

Kennzeichen Ersatzmeldung

1. Grenzüberschreitender Ankauf/Verkauf von Liegenschaften

Zu melden ab einem Wert von EUR 100.000,- (ohne Kommastellen)

a) Liegenschaften im Auslandsb) Liegenschaften im Inland

Land ISO-Code	Ankauf von Ausländern Betrag in EUR	Verkauf an Ausländer Betrag in EUR	Land ISO-Code	Ankauf von Ausländern Betrag in EUR	Verkauf an Ausländer Betrag in EUR
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

2. Grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)

Zu melden ab einem Wert von EUR 100.000,- (ohne Kommastellen)

a) Erhaltene Mietzins-/Pachtzinszahlungenb) Geleistete Mietzins-/Pachtzinszahlungen

Land ISO-Code	Zahlungseingänge	Land ISO-Code	Zahlungsausgänge
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.

Meldung zu grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen

3. Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen

Zu melden ab einem Wert von EUR 100.000,- (ohne Kommastellen)

Geschäftsfälle	Land ISO-Code	Übertragungen in das Inland		Übertragungen an das Ausland
		Betrag in EUR	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Schenkungen, Mitgiften,				
Errichtung von Stiftungen, karitativen, wissenschaftlichen, religiösen oder kulturellen Einrichtungen				
inkl. Steuerzahlungen dafür;				
Übertragung von Marktanteilen, Kundenstöcken, Belieferungsrechten,				
Ablösezahlungen für Sportler;				
Ein- und Auswanderung,				
Erbschaften im Ausland				

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer; Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung)
falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Erläuterungen zur „Meldung zu grenzüberschreitenden Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
 - die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
 - die Direktinvestitionsstatistik sowie
 - alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,
- zu erstellen.

Diese Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken.

Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert.

Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Für die Erstellung der genannten Statistiken benötigt die OeNB auch Daten über grenzüberschreitende Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen.

Die Legitimation zur Einforderung dieser Daten durch die OeNB ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Gegenstand der Meldung sind grenzüberschreitende Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen (einschließlich Ein- oder Auswanderung) zwischen Inländern und Ausländern.

2. Meldestruktur

Die Meldung von Liegenschaftstransaktionen und Vermögensübertragungen gliedert sich in drei Teile:

1. Grenzüberschreitender Ankauf/Verkauf von Liegenschaften
2. Grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)
3. Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen.

3. Meldegrenze

Zu melden sind nur Transaktionen, die pro Geschäftsfall Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen.

Im Falle der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) bezieht sich die Meldegrenze (Euro 100.000,-- bzw. Eurogegenwert) auf in der Meldeperiode erhaltene oder geleistete Mietzins-/Pachtzinszahlungen.

Meldungen mit geringeren (Transaktions-)Werten sind jedoch zulässig.

4. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist der Monat, in dem eine Liegenschaftstransaktion oder/und eine Vermögensübertragung stattgefunden haben. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats.

Die Meldung ist spätestens am 20. des Folgemonats der OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

Meldeperiode

Hier ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung zu legen ist.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

1. Grenzüberschreitender Ankauf/Verkauf von Liegenschaften

a) Liegenschaften im Ausland

Zu melden ist auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land

- der Ankauf von Liegenschaften im Ausland durch Inländer von Ausländern
- der Verkauf von Liegenschaften im Ausland durch Inländer an Ausländer.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Land, in dem die ausländische Liegenschaft gelegen ist, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse

www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

b) Liegenschaften im Inland

Zu melden ist auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land

- der Ankauf von Liegenschaften im Inland durch Inländer von Ausländern
- der Verkauf von Liegenschaften im Inland durch Inländer an Ausländer.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Verkäufers/Käufers bzw. für die Internationale Organisation, die als Verkäufer/Käufer auftritt, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

2. Grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)

a) Erhaltene Mietzins-/Pachtzinszahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)

Zu melden sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land

- Zahlungseingänge aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) im Inland an Ausländern
- Zahlungseingänge aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) im Ausland an Ausländern.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Mieters/Pächters bzw. für die Internationale Organisation, die als Mieter/Pächter auftritt, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

b) Geleistete Mietzins-/Pachtzinszahlungen für die Anmietung/Pachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen)

Zu melden sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land

- Zahlungsausgänge für die Anmietung/Pachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) im Inland von Ausländern
- Zahlungsausgänge für die Anmietung/Pachtung von Liegenschaften und Gebäuden (Gebäudeteilen) im Ausland von Ausländern.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Vermieters/Verpächters bzw. für die Internationale Organisation, die als Vermieter/Verpächter auftritt, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden. Die Verwendung des jeweiligen aktuellen Tageskurses ist ebenfalls zulässig.

3. Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen

Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Sitzland (Wohnsitz) des ausländischen Auftraggebers einer Vermögensübertragung an einen Inländer oder des ausländischen Begünstigten einer Vermögensübertragung durch einen Inländer bzw. für die Internationale Organisation, die als Auftraggeber/Begünstigter einer Vermögensübertragung auftritt, anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der gegenständlichen Meldung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen Codes kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Übertragungen in das Inland

Zu melden ist auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land, die aus den im gegenständlichen Meldevordruck angeführten Geschäftsfällen resultierenden Vermögensübertragungen durch Ausländer an Inländer.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Spezielle Regelungen

Schenkungen von Liegenschaften durch Ausländer an Inländer sind mit dem Verkehrswert der Liegenschaft zu melden.

Bei Einwanderungen sind folgende Vermögenswerte zu berücksichtigen: Barvermögen, Bankkonten und Wertpapierdepots im Inland und im Ausland sowie Kreditforderungen gegen Inländer und Ausländer.

Übertragungen an das Ausland

Zu melden ist auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro bzw. Eurogegenwert je Land, die aus den im gegenständlichen Meldevordruck angeführten Geschäftsfällen resultierenden Vermögensübertragungen durch Inländer an Ausländer.

Rundungen bis auf Tausend Euro sind zulässig.

Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen Monats-Devisenmittelkurs der Meldeperiode umzurechnen. Der Monats-Devisenmittelkurs kann über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen werden.

Spezielle Regelungen

Schenkungen von Liegenschaften durch Inländer an Ausländer sind mit dem Verkehrswert der Liegenschaft zu melden.

Bei Auswanderungen sind folgende Vermögenswerte zu berücksichtigen: Barvermögen, Bankkonten und Wertpapierdepots im Inland und im Ausland sowie Kreditforderungen gegen Inländer und Ausländer.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.



Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
A B T E I L U N G F Ü R
Z A H L U N G S B I L A N Z A N G E L E G E N H E I T E N
Postfach 61, 1011 Wien

OeNB-Identnummer Inländer/Melder (sofern bekannt)

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Globale Vorausinformationen zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen:

1. Direktinvestitionen (Beteiligung an Unternehmen)

- Aktive Direktinvestitionen ab 10%
- Passive Direktinvestitionen ab 10%

Ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Portfolioinvestitionen (Wertpapierveranlagungen)

- a) Inländischer Depotführer:
- Wertpapierverwahrung/-verwaltung
 - Echte Pensionsgeschäfte/Wertpapierleihe-Geschäfte
- b) Inländischer Nicht-Depotführer: Bestände an
- Wertpapieren, nicht bei inländischen Depotführern verwahrt
 - Wertpapieren aus echten Pensions-/Wertpapierleihe-Geschäften

Ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

≥€ 5 Mio ≥€ 30 Mio

Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Sonstige Investitionen

Bestände von Forderungen und Verpflichtungen

- a) aus Krediten, Einlagen, Verrechnungskonten, Sonstigen
- b) aus Handelskrediten

Forderungen ≥€ 3 Mio Verpflichtungen ≥€ 30 Mio

Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Finanzderivate

- a) Saldo aus Zahlungsein- und -ausgängen ≥€ 1 Mio
- b) Forderungs- und Verpflichtungsbestände ≥€ 1 Mio

Ja

Zutreffendes bitte ankreuzen

Meldemedium:

- Internet-WEB-Applikation
- Internet-down-/upload
- Connect direct Zutreffendes bitte ankreuzen
- Secure e-mail
- Datenträger
- Meldevordrucke

Sachbearbeiter – Beiblatt (siehe Rückseite)

Datum

Meldebevollmächtigter (Name, Anschrift, OeNB-Identnummer)

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax

e-mail

e-mail

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) des Meldepflichtigen bei Eigenmeldung

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) falls die Meldung durch Meldebevollmächtigten erstattet wird

Sachbearbeiter – Beiblatt zur Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

Bekanntgabe der Sachbearbeiter/Innen nach Meldebereichen

Aktive Direktinvestitionen

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Kontaktadresse (Name, Straße, Postleitzahl, Ort)

e-mail

Passive Direktinvestitionen

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Kontaktadresse (Name, Straße, Postleitzahl, Ort)

e-mail

Portfolioinvestitionen

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Kontaktadresse (Name, Straße, Postleitzahl, Ort)

e-mail

Sonstige Investitionen

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Kontaktadresse (Name, Straße, Postleitzahl, Ort)

e-mail

Finanzderivate

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, Fax:

e-mail

Kontaktadresse (Name, Straße, Postleitzahl, Ort)

e-mail

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Erläuterungen zur „Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Die Legitimation der OeNB zur Einforderung der für die Erstellung der genannten Statistiken relevanten Daten ist im § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 verankert.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe § 6 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln.

Spezielle Erläuterungen

1. Meldeinhalt

Die einmalige Meldung von Stammdaten zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen soll zur erstmaligen Erfassung eines Melders bei der OeNB dienen.

Einerseits soll durch die Meldungslegung zeitgerecht festgestellt werden, für welche grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen, Sonstige Investitionen und Finanzderivate) eine Meldepflicht vorliegt.

Andererseits sollen in diesem Fall die eingeforderten Stammdaten verwendet werden, um vor Aufnahme der regulären Meldungen einen raschen und effizienten Meldeweg einrichten und sicherstellen zu können.

Meldepflichtig sind alle Inländer, die nach einer in Abschnitt 2. bis 5. genannten Vorschriften der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 eine Meldepflicht trifft und nicht bereits aufgrund der Bestimmungen der devisenrechtlichen Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank DL 3/91 devisenstatistische Meldungen erstattet haben.

2. Meldefrist

Die Meldung ist innerhalb von 4 Wochen nach Verwirklichung des die Meldepflicht gemäß Abschnitt 2. bis 5. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 auslösenden Sachverhaltes an die OeNB, Abteilung für Zahlungsbilanzangelegenheiten, zu übermitteln.

Für den Fall, dass innerhalb der gegenständlichen Meldefrist ein Meldestichtag für die Erstattung von Meldungen gemäß der Abschnitte 2. bis 5. der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 liegt, entfällt jedoch die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung.

Beschreibung der einzelnen Datenfelder bzw. Meldebereiche

OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Sofern bekannt ist hier die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers anzugeben. Die OeNB-Identnummer ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte diese Nummer noch nicht bekannt sein, sind die melderspezifischen Daten (Firmenwortlaut und Anschrift bei Unternehmen bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum und Anschrift bei Privatpersonen) in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen.

Anschließend wird die OeNB dem Meldepflichtigen die OeNB-Identnummer Inländer/Melder zurückmelden.

Globale Vorausinformationen zu grenzüberschreitenden Finanztransaktionen:

In den im Meldevordruck angeführten Feldern ist anzugeben, ob die in der Folge beschriebenen grenzüberschreitenden Finanztransaktionen getätigt bzw. die angeführten Meldegrenzen überschritten wurden.

1. Direktinvestitionen (Beteiligung an Unternehmen)

Als Direktinvestitionen (DI) gelten grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen.

Für Zwecke der Zahlungsbilanzerstellung ist ab einer grenzüberschreitenden Beteiligung von 10% am stimmberechtigten Gesellschaftskapital vom Bestehen einer Direktinvestitionsbeziehung auszugehen, wobei zwischen einer aktiven und passiven Direktinvestition zu unterscheiden ist.

Bei einer aktiven Direktinvestition wird einem ausländischen Unternehmen durch den inländischen Meldepflichtigen Eigenkapital zugeführt oder entzogen.

Bei einer passiven Direktinvestition wird dem inländischen meldepflichtigen Unternehmen durch einen ausländischen Investor Eigenkapital zugeführt oder entzogen.

Kreditinstitute können sich zur Bestimmung von Direktinvestitionsbeziehungen auf die im Teil A2 (Beteiligungen und Anteilsrechte) des Monatsausweises (§ 74 BWG) enthaltenen Definitionen stützen.

2. Portfolioinvestitionen

Unter Portfolioinvestitionen (PI) versteht man Veranlagungen in in- und ausländische Wertpapiere, sofern sie nicht zur Schaffung einer Direktinvestition vorgenommen werden,

Sie umfassen somit z.B.

1. Kauf/Verkauf von Anteilspapieren (z.B. Aktien)
2. Kauf/Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren (z.B. Anleihen)

Echte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäfte sind ebenfalls hier anzugeben.

Als inländische Depotführer gelten:

- Inländische MFIs, ausgenommen Geldmarktfonds
- Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine MFIs sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG)
- Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a BWG
- Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.

Als inländische Nicht-Depotführer gelten all jene inländischen physischen und juristischen Personen, die nicht inländische Depotführer sind, wie z.B. Unternehmen, Privatpersonen,

Versicherungen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Kapitalanlagegesellschaften, Bund, Länder und Gemeinden, etc.

3. Sonstige Investitionen

Sonstige Investitionen (SI) umfassen alle Finanztransaktionen (Forderungen und Verpflichtungen) von Inländern mit Ausländern, die weder den Direktinvestitionen, den Portfolioinvestitionen noch den Finanzderivaten zuzurechnen sind.

Darunter fallen Kredite und Darlehen, Bankeinlagen, Verrechnungskonten (auch für Cash-Pooling), Finanzleasing sowie sonstige Forderungen und Verpflichtungen (aus Treuhandgeschäften, Assed Backed Securities (ABS)-Geschäften, etc.) einerseits und Handelskredite (gewährte und/oder genommene Lieferantenkredite) andererseits.

4. Finanzderivate

Unter Finanzderivaten sind alle besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG“ zu verstehen.

Forderungs- und Verpflichtungsstände sind von jenen Inländern zu melden, die die Rechnungslegungsvorschriften IAS 39 (International Accounting Standard) anwenden oder die zur Berechnung ihrer Solvabilität gemäß § 22 Abs. 6 BWG die Finanzderivate entsprechend dem Marktbewertungsansatz gewichten.

Meldemedium

Für die Meldungslegung werden die nachfolgenden alternativen Meldewege angeboten. Die bei der DV-gestützten Meldungslegung einzuhaltenden technischen und inhaltlichen Standards und organisatorischen Voraussetzungen können über die Internetadresse www.zahlungsbilanz.oenb.at abgerufen oder per e-mail an zahlungsbilanztech.mailaccount@oenb.at angefordert werden.

Die zur praktischen Durchführung der DV-gestützten Meldungslegung notwendigen Schritte werden von der OeNB nach Einlangen gegenständlicher Stammdatenmeldung durch Rücksprache mit dem Melder festgelegt.

Internet - WEB-Applikation

Die OeNB bietet für die Meldungslegung eine online-Erfassungssaplikation an, über die die Melder ihre Daten manuell eingeben können. In dieser Applikation werden auch mehrere Zusatzfunktionalitäten zur Verfügung gestellt, wie z.B. das Übernehmen von in Vorperioden gemeldeten Daten, das Ausdrucken von online erfassten Meldungen und das Verfolgen des Meldungs-Workflows von der Freigabe durch den Melder bis zur Übernahme in das Zahlungsbilanzsystem der OeNB.

Der Zugang zur Anwendung erfolgt geschützt über Benutzererkennung und Passwort sowie der Nutzung eines zusätzlichen Sicherheitsmechanismus wie z.B. die Verwendung eines Software-basierten Client-Zertifikates oder der elektronischen Signatur.

Internet - down-/upload

Die OeNB bietet auf der Internet-Seite die Möglichkeit an, Formulare (mit oder ohne den gemeldeten Daten aus der Vorperiode) über eine Down-load-Funktion zu beschaffen, auf dem lokalen PC auszufüllen und zu speichern sowie einen Upload der ausgefüllten Formulare in gesicherter Form vorzunehmen. Der Zugang zur Anwendung erfolgt geschützt über Benutzererkennung und Passwort.

Connect direct (File-Transfer)

Melder, die ihre Meldungen über OeNB-fremde Softwareprogramme in den von der OeNB vorgegebenen Meldeformaten erstellen, können diese unter Verwendung der Software „Connect direct“ der Firma Sterling Commerce an die OeNB übermitteln. Technisch gesehen handelt es sich dabei um einen File-Transfer mit Leitungsverchlüsselung von Router zu Router, der zur Übermittlung großer Datenmengen zwischen Rechenzentren dient.

Secure e-mail

Melder, die ihre Meldungen über OeNB-fremde Softwareprogramme in den von der OeNB vorgegebenen Meldeformaten erstellen, können diese unter Verwendung verschlüsselter e-mails an die OeNB übermitteln, wobei Meldungen nur von den uns bekanntgegebenen e-mail-Adressen angenommen werden.

Datenträger

Melder, die ihre Meldungen über OeNB-fremde Softwareprogramme in den von der OeNB vorgegebenen Meldeformaten erstellen, können diese unter Verwendung von 3 ½ Zoll Disketten oder CD-Rom an die OeNB übermitteln.

Meldevordrucke

Wenn die Meldungslegung nicht DV-gestützt erfolgt, sind die entsprechenden Meldevordrucke gemäß Meldeverordnung ZABIL 1/2004 zu verwenden.

Sachbearbeiter-Beiblatt

Auf der Rückseite des Meldevordruckes ist das Sachbearbeiter-Beiblatt auszufüllen, sofern die Meldungen zu den relevanten Meldebereichen von unterschiedlichen Sachbearbeitern erstellt werden.

Zu den im Sachbearbeiter-Beiblatt ausgewiesenen Meldebereichen können bis zu zwei Sachbearbeiter sowie eine Kontaktadresse angegeben werden.

Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, e-mail

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die e-mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/-in des Meldepflichtigen anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer, und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

Unterschrift (firmenmäßige Fertigung durch Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.